



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Pierbach

2025-326036/He



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt, Promenade 5

Herausgegeben:

Linz, im Juni 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat bei der Gemeinde Pierbach durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 23. September 2025 bis 18. November 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pierbach. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Freistadt dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pierbach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RÜCKLAGEN	13
BETEILIGUNGEN.....	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
VERWALTUNGSABGABEN	16
HUNDEABGABE.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
GELDVERKEHRSSPESEN	19
KASSENKREDIT.....	19
HAFTUNGEN.....	19
PERSONAL	20
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	21
HANDWERKLICHER DIENST	22
MITARBEITERGESPRÄCHE	22
ORGANISATION.....	22
ARBEITSZEIT	22
BEZUGSVERRECHNUNG	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	25
REINIGUNG	25
BAUHOF	26
GEMEINDESTRASSEN	28
GÜTERWEGE.....	28
WINTERDIENST.....	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	33
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	39
FEUERWEHRWESEN	39
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	39
FRIEDHOF UND EINSEGNUNGSHALLE.....	40
POSTPARTNER	41
VOLKSSCHULE.....	41
GASTSCHULBEITRÄGE	42
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	43
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	44
VERSICHERUNGEN	44
ANSATZ 6. DEKADE.....	45
ANSATZ 980 UND 990	45
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	45
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	46

VERKEHRSFLÄCHENBEITRAG	46
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	46
GEMEINDEVERTRETUNG.....	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	48
SITZUNGSGELD	49
INVESTITIONEN.....	50
INVESTITIONSVORSCHAU	51
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	51
FREIZEITPARK	51
ORTSPLATZGESTALTUNG	52
TOURISTISCHER AUSGANGSPUNKT	52
GEMEINDE-KG.....	53
SCHLUSSBEMERKUNG.....	54

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Diese zeigte sich bis zum Jahr 2023 positiv. Im Jahr 2024 wies sie einen negativen Wert aus. Der Voranschlag 2025 geht ebenso von einem negativen Ergebnis aus. Zu erwähnen ist, dass in der freien Finanzspitze der Jahre 2024 und 2025 die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilervorgang 1 (HAF 1) abgezogen sind.

Der im Zuge des Voranschlags 2025 beschlossene Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt ebenso wie der Ergebnishaushalt der Gemeinde Pierbach bis 2029 durchgehend negativ darstellt.

Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzaufweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Prüfungszeitraum von 1.579.259 Euro bis 1.818.128 Euro bewegte. Der Voranschlag 2025 geht von einem Zuwachs der Steuerkraft von 7 % auf 1.944.100 Euro aus. Auf die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben entfielen durchschnittlich 8,6 % der Steuerkraft. Diese bewegten sich von 129.632 Euro bis 157.689 Euro. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden.

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung von 9 landwirtschaftlichen Objekten war festzustellen, dass sich ein Objekt im 50-Meter-Bereich eines Kanalstrangs befindet und dadurch der Anschlusspflicht an die Abwasserentsorgungsanlage unterliegt. Dieses landwirtschaftliche Objekt ist jedoch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Zudem liegt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein entsprechender Bescheid vor. Die restlichen 8 Objekte befanden sich nicht im Anschlussbereich oder sind an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen. Die Gemeinde hat, über Antrag der Eigentümer, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen, Tilgungen und Sondertilgungen) im Prüfungszeitraum betrug durchschnittlich 118.491 Euro. Im Jahr 2023 kam ein Darlehen für den Straßenbau hinzu. Im Gegenzug konnte die Gemeinde 2 Darlehen im Siedlungswasserbau zur Gänze tilgen. Ab dem Jahr 2026 sind alle Darlehen im Bereich Abwasserentsorgung getilgt. Der Voranschlag 2025 sieht für eine Quellensanierung eine Darlehensaufnahme in Höhe von 100.000 Euro vor.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 21,3 % und 26,1 %. Die Gemeinde Pierbach führt die Kinderbetreuungseinrichtung nicht selbst. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Die Gemeinde beschäftigte Ende 2024 insgesamt 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 9,06 Personaleinheiten (PE).

Die vereinbarte Dienstanweisung zwischen der Gemeinde Pierbach und den Verwaltungsbediensteten regelt die flexible Arbeitszeit. Diese bestimmt zwar die übertragbare Höhe der Minuszeiten in den nächsten Monat, die schnellstens auszugleichen sind, eine Regelung über die Toleranzgrenze des übertragbaren Zeitguthabens ist nicht vorgesehen. Der Umgang mit

einer Überschreitung der Gleitzeitminusstunden bzw. der -plusstunden findet in der Dienstanzweisung keinen Niederschlag. Die Gemeinde sollte in die Dienstanzweisung den Umgang mit der maximalen Gleitzeitstunden aufnehmen. Auch das Stundenkontingent für mögliche Überzeiten ist festzulegen.

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann die Gemeinde nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkennen. In der Gemeinde Pierbach ist ein Mitarbeiter für die Betreuung der EDV-Anlagen zuständig. Eine Dienstvergütung für einen „EDV-Koordinator“ war in den Lohnkonten nicht ersichtlich. Die Dienstvergütung ist für einen EDV-Koordinator auf die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt und gebührt jenem Mitarbeiter, der diese betreut. Der Gemeindevorstand soll über eine Gewährung der Dienstvergütung „EDV-Koordinator“ diskutieren.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 10 Bedienstete mit insgesamt 5,14 Personaleinheiten (PE). Davon 2 Bedienstete als Raumpflegerinnen, 1 Bedienstete als Schulwartin, 4 Bedienstete im Altstoffsammelzentrum (ASZ) und 3 Bedienstete im Bauhof. Die Bauhofmitarbeiter übernehmen auch die Agenden des Klär- und Wasserwärters. Die Leistungszuordnungen erfolgten über eine interne Verrechnungsbuchung.

Die Bauhofmitarbeiter führen den Winterdienst durch. Zur Verstärkung des Winterdienstteams steht ein Mitarbeiter des Altstoffsammelzentrums in den Wintermonaten zur Verfügung. Da die Gemeinde Pierbach auch Straßen von Nachbargemeinden mitbetreut, waren im Prüfungszeitraum Einnahmen in Höhe von 400 Euro pro Jahr zu verzeichnen. Eine Vereinbarung über den Kostenersatz liegt nicht vor. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Gemeinde eine Vereinbarung mit den Nachbargemeinden treffen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 stets Überschüsse in Höhe von 10.594 Euro bis 12.301 Euro. Auch das Planjahr 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 3.200 Euro aus.

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese setzte die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr fest. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (15 Cent je m²) einzuheben.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 Überschüsse in Höhe von 108.354 Euro bis 112.630 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 81.500 Euro aus. Interessentenbeiträge und Investitionen sind bei den Betriebsergebnissen abgezogen.

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese setzte die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr fest. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (33 Cent je m²) einzuheben.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Gemeindegebiet Pierbach befinden sich Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Dazu gehören Gebäude in der Dorfstraße 2, im Eignerweg 1 sowie eine Wohneinheit in der Volksschule.

Bei 2 Wohneinheiten schloss die Gemeinde die Mietverträge vor 1994 ab, die dem Kategoriemietzins unterliegen. Für die restlichen vermieteten Wohnungen betragen der Netto-Mietpreise pro Quadratmeter zwischen 5,52 Euro und 9,30 Euro. Für Mietverträge, die nach dem 01. März 1994 abgeschlossen werden, gelten die nach Bundesländern gestaffelten Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für Oberösterreich ab 01. April 2024 7,23 netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind. Die Gemeinde sollte sich bei neuen Vermietungen an der Höhe der Richtwertmieten orientieren.

Friedhof und Einsegnungshalle

Die Verwaltung sowie die Einhebung der Nutzungsentgelte für den Friedhof und der Einsegnungshalle der Gemeinde Pierbach erfolgt durch die Pfarre Pierbach.

Den Ausgaben standen im Prüfungszeitraum Einzahlungen in Form von Betriebskostenerlösen in Höhe von 495 Euro (2022), 350 Euro (2023) und 531 Euro (2024) gegenüber. Dadurch ergab sich im Jahr 2022 ein Abgang in Höhe von 910 Euro. Hingegen zeigten die Jahre 2023 und 2024 annähernd eine Kostendeckung. Die Gemeinde sollte auch künftig bestrebt sein, eine kostendeckende Gebarung sicherzustellen.

Postpartner

Die Gemeinde Pierbach ist seit dem Jahr 2013 ein Postpartner und somit eine wichtige Schnittstelle für die Bevölkerung, um verschiedene postalische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Postpartnerstelle betreuen 3 teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete. Die Tätigkeiten für die Postdienstleistungen sind ausgabenseitig als Vergütungsleistungen in den Rechenwerken dargestellt. Für diese Serviceleistung erhielt die Gemeinde eine Gesamtprovision. Diese entspricht den Vergütungsleistungen der Verwaltungsmitarbeiterinnen. Eine Stundenaufzeichnung der Tätigkeiten für die Postdienstleistungen lag nicht vor. Die Gemeinde sollte Aufzeichnungen darüber führen, wie viele Stunden die Bediensteten für ihre Tätigkeiten als Postpartner benötigen.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die letzten Baulandsicherungsvereinbarungen schloss die Gemeinde im Jahr 2017 ab. Diese enthielten eine Vereinbarung über einen geringen Infrastrukturbeitrag.

Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Bei der Berechnung des Betrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Die Gemeinde kann nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnen. Es wird empfohlen, bei zukünftigen Projekten die vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellte Mustervereinbarung anzuwenden.

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Der Bürgermeister überschritt die rechtlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben im Prüfungszeitraum nicht. Der Gemeinderat gab den Höchststrahmen für beide Bereiche vor. Den rechtlichen Rahmen bei den Verfügungsmitteln beanspruchte der Bürgermeister im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich rund 45 %. Im Jahr 2024 banden die Kosten 7.553 Euro bzw. 7 Euro je Einwohner und lagen somit über den durchschnittlichen Ausgaben anderer Gemeinden.

Investitionen

In der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 3 Mio. Euro. Den Investitionen standen Einzahlungen von insgesamt rund 2,7 Mio. Euro gegenüber. Da einige Vorhaben im Prüfungszeitraum noch nicht ausfinanziert waren

bzw. neue Vorhaben schon eine Finanzierung erfahren, lässt sich der Saldo von 311.888 Euro erklären.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Touristischer Ausgangspunkt

Der „Touristische Ausgangspunkt“ im Ortzentrum von Pierbach dient als Startpunkt des Rundwanderwegs „Johannesweg“. Im Zuge einer Neugestaltung sanierte die Gemeinde den Ausgangspunkt. Anstelle der veralteten Pergola entstand eine neue Holzpergola, die mit einem Infoterminal zur Gemeinde und Region ausgestattet ist.

Die Gemeinde holte für die Holzbauten 3 Angebote ein, für die Pflaster- und Betonarbeiten 4. In beiden Fällen kam jeweils der Billigstbieter zum Zug. Die Fundament- und Mauerarbeiten erstellte unter Mithilfe der Bauhofmitarbeiter ein Dienstleister. Auch den Outdoor Info Terminal-errichtete und montierte ein externer Dienstleister. Angebote für das Outdoordisplay und der Fundament- und Mauerarbeiten holte die Gemeinde keine ein. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote aufgrund der Gebahrungsgrundsätze einholen.

Gemeinde-KG

Die „Gemeinde-KG“ erzielte Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen aus der Volksschule, dem Kindergarten und dem Musikheim in Höhe von 8.580 Euro pro Jahr. Im Prüfungszeitraum waren Betriebskostensätze in Höhe von 20.493 Euro (2022), 23.735 Euro (2023) und 26.865 Euro (2024) Euro zu verzeichnen.

Die Gemeinde Pierbach bedeckte die Betriebsabgänge in Höhe von 12.529 Euro (2022), 10.921 Euro (2023) und 9.512 Euro (2024). Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen dar. Auch der Voranschlag 2025 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aus.

Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde die Kosten (Miete und Betriebskosten) nachvollziehbar vorgeschrieben. Für die Leistungen der Verwaltung war eine Verwaltungskostenpauschale zu ersehen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	FR
Gemeindegröße (km ²):	23
Seehöhe (Hauptort):	494
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	21

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	13
Güterwege (km):	55
Landesstraßen (km):	0,78

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	13				
	VP				

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	984
Registerzählung 2011:	1.005
Registerzählung 2021:	1.027
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	1.017
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.049
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1.100

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	14,5
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	12,8
Druckleitungen (km):	8,9
Pumpwerke Kanal:	14

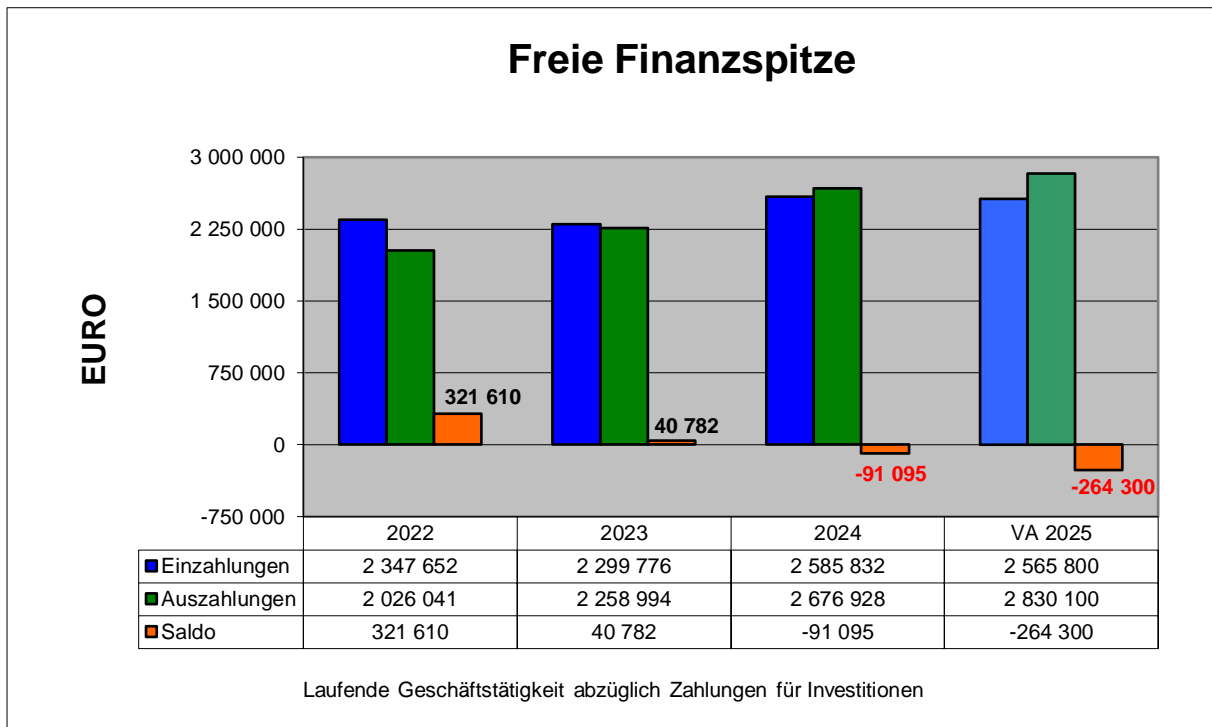
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		2.694.132 Euro	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		-67.756 Euro	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		80 %	
Finanzkraft 2024 je EW:*	1.153 Euro	Rang (Bezirk / OÖ):*	27 / 409

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	2 Gruppen, 37 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 49 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2024](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze zeigte sich bis zum Jahr 2023 positiv. Sie belief sich auf 321.610 Euro bzw. 40.782 Euro. Im Jahr 2024 wies sie einen negativen Wert (-91.095 Euro) aus. Der Voranschlag 2025 geht ebenso von einem negativen Ergebnis aus. Zu erwähnen ist, dass in der freien Finanzspitze der Jahre 2024 und 2025 die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilervorgang 1 (HAF 1) abgezogen sind.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und bei den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	357.095	105.513	140.012	128.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	-383.969	-416.647	-83.175	129.900
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-134.388	55.153	-141.496	45.200
Saldo 5 – Geldfluss	-161.261	-255.981	-84.660	303.500
- Saldo investive Einzelvorhaben	-360.940	-214.976	-16.904	330.700
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	199.679	-41.005	-67.756	-27.200

Die überschüssigen Zahlungsmittel aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen im Prüfungszeitraum nur 2024 bedecken. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schulden-

entwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Aus dem Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich und dieses stellte sich bei der Gemeinde im Prüfungszeitraum nur im Jahr 2022 positiv dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	2.926.246	3.003.880	3.435.790	3.550.200
Aufwendungen	2.680.949	2.950.193	3.422.860	3.496.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	245.297	53.687	12.930	54.200
Entnahme von Rücklagen	1.091.847	819.939	612.039	163.200
Zuweisung an Rücklagen	1.089.465	683.409	490.937	127.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	247.679	190.217	134.032	89.500

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	15.382.349	16.182.700	800.351
Kurzfristiges Vermögen	370.709	92.878	-277.830
Summe	15.753.058	16.275.578	522.521
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	3.422.033	3.777.205	355.172
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.736.052	11.852.832	116.780
Langfristige Fremdmittel	532.011	326.262	-205.749
Kurzfristige Fremdmittel	62.962	319.280	256.318
Summe	15.753.058	16.275.579	522.521

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 16.182.700 Euro. Dieses setzte sich zum Großteil aus den Sachanlagen (15.591.385 Euro) zusammen. Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur usw.) dar. Das kurzfristige Vermögen ergab sich zu 99 % (91.933 Euro) aus liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und zu 1 % (946 Euro) aus kurzfristigen Forderungen.

Die Passiva setzten sich zu

- 23 % aus dem Nettovermögen
- 73 % Sonderposten Investitionszuschüsse
- 2 % langfristige Fremdmittel und
- 2 % kurzfristige Fremdmittel zusammen.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden in Höhe von 214.192 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und Abfertigungen in Höhe von 112.070 Euro. Das kurzfristige Vermögen war niedriger als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde zum Jahresende 2024 rechnerisch nicht gegeben war.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Zum Jahresende 2024 errechnete sich eine Nettovermögensquote von 96 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (16.182.700 Euro) zum Großteil mit eigenen Mittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 15.630.037 Euro) finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 20. März 2025 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-347.800	-370.400	-314.300	-307.900
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-346.200	-315.600	-295.500	-288.800

Der im Zuge des Voranschlags 2025 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt ebenso wie der Ergebnishaushalt der Gemeinde Pierbach bis 2029 durchgehend negativ darstellt.

Rücklagen

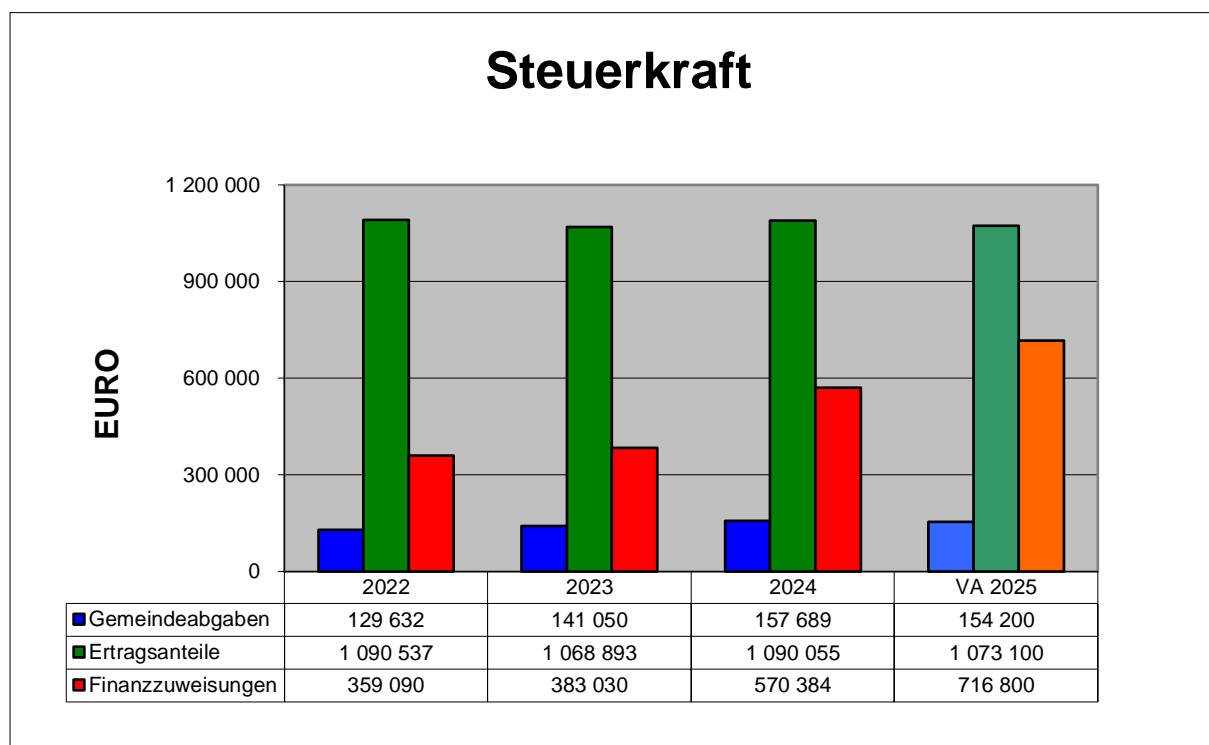
Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahrs 2024 laut Rechenwerk über Rücklagen in Höhe von insgesamt 170.466 Euro. Diese untergliedern sich in allgemeine Rücklagen in Höhe von 129.788 Euro und zweckgebundene Rücklagen in Höhe von 40.678 Euro. Diese verteilten sich zu 45 % auf die Abwasserbeseitigung und zu 55 % auf den Straßenbau.

Die allgemeinen Rücklagen sind nach einer Zweckwidmung aufgeteilt. Diese unterteilen sich in Rücklagen für die Abfallwirtschaft (22.168 Euro), Sonder-Bedarfszuweisungen (29.211 Euro), Pauschalzuschuss (1.076 Euro), Überschuss aus der laufenden Geschäftstätigkeit ab dem Jahr 2023 (67.866 Euro) und Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 2 (9.467 Euro).

Beteiligungen

Die Gemeinde ist bei einem Wassergenossenschaftsverband mit 0,01 %, einer Bank mit 0,01 % und der „Gemeinde-KG“ mit 100 % beteiligt. Der Buchwert der „Gemeinde-KG“ belief sich im Jahr 2024 auf 312.396 Euro. Das Stamm-/Grundkapital bei dem Wassergenossenschaftsverband betrug 8 Euro und das bei der Bank 7,27 Euro.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft einer Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich diese im Prüfungszeitraum von 1.579.259 Euro bis 1.818.128 Euro bewegte. Der Voranschlag 2025 geht von einem Zuwachs der Steuerkraft von 7 % auf 1.944.100 Euro aus.

Die Ertragsanteile beliefen sich im Prüfungszeitraum auf durchschnittlich 1.083.162 Euro. Der Voranschlag 2025 budgetierte um 1,5 % weniger Ertragsanteile.

Auf die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben entfielen durchschnittlich 8,6 % der Steuerkraft. Diese bewegten sich von 129.632 Euro bis 157.689 Euro. Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2024 rangierte die Gemeinde auf dem 27. Finanzkraft Rang von 27 Gemeinden des Bezirkes Freistadt und dem 409. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft belief sich auf 1.153 Euro je Einwohner.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben:

Steuerart	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	58.279	65.959	72.069	72.000
Grundsteuer A+B	56.242	56.714	64.657	59.900
Erhaltsbeiträge	6.730	8.090	10.189	10.900
Sonstige	8.381	10.286	10.774	11.400
Summe	129.632	141.050	157.689	154.200

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer A+B ein.

Die Gemeinde Pierbach erhielt folgende Zahlungen aus den Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen:

	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Ertragsanteile	1.090.537	1.068.893	1.090.055	1.073.100
Strukturfonds	145.687	147.554	160.996	160.300
Pauschalzulagen (KIP)	41.800	53.350	69.900	
§ 24 Z1 FAG 2017 / § 26 FAG 2024	29.779	26.828	71.383	82.300
§ 24 Z2 FAG 2017 / § 25 FAG 2024	5.280	5.298	9.805	9.700
§ 25 FAG 2017 Abs 2 / § 27 FAG 2024 Abs 2	136.544	150.000	150.000	150.000
§ 28 FAG 2024				29.400
HAF 1 Mittel			108.300	285.100
Summe	1.449.627	1.451.923	1.660.439	1.789.900

Im Jahr 2024 umfassten die Finanzzuweisungen 31 % der Steuerkraft. Der Großteil entfiel auf die Strukturfondsmittel des Landes OÖ und im Jahr 2024 auf die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds Verteilvorgang 1.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum insgesamt um 114.459 Euro bzw. um 20 %. Im Wesentlichen zeigten sich die Erhöhungen der Sozialhilfverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags um insgesamt 107.475 Euro dafür verantwortlich. Einzig die Landesumlage erfuhr im Prüfungszeitraum einen Rückgang um rund 6 %. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen zog die Gemeinde im Voranschlag 2025 rund 37 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heran.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ im Prüfungszeitraum erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung.

Die Gemeinde hielt die Abgaben und Gebühren der „Tarifpost 8“² in nachprüfbarer Weise fest und schrieb diese ordnungsgemäß vor.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser³

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Laut Auskunft der Gemeinde liegen keine Ausnahmen vor.

Bei 23 angeschlossenen Liegenschaften betrug der Wasserverbrauch weniger als 20 m³ pro Jahr. Dabei handelte es sich um Objekte, bei denen ein weiterer Zähler verbaut ist, Ein-Personen-Haushalte, Wochenendhäuser oder der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage fand kurz vor dem Stichtag statt. Bei 2 Objekten mit einem Verbrauch von 0 m³ handelte es sich um eine Lagerhalle bzw. ein ungenutztes Objekt.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

³ Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal⁴

Im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung von 9 landwirtschaftlichen Objekten war festzustellen, dass sich ein Objekt im 50-Meter-Bereich eines Kanalstrangs befindet und dadurch einer Anschlusspflicht unterliegt. Dieses landwirtschaftliche Objekt ist jedoch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen. Zudem liegt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein entsprechender Bescheid vor. Die restlichen 8 Objekte befanden sich nicht im Anschlussbereich oder sind an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen.

Die Gemeinde hat, über Antrag der Eigentümer, die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Die Bescheide bezüglich der Ausnahme-genehmigung von der Anschlusspflicht sind umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro. Die Abgabe für die sonstigen Hunde belief sich 2022 auf 40 Euro und danach auf 50 Euro.

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2024 für das Haushaltsjahr 2025 für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, den Höchstbeitrag von 30 Euro einzuheben und für sonstige Hunde den vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert in Höhe von 50 Euro.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 besteht seit Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat verordnete im Dezember 2022 den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 50 m² sowie für Dauercamper und für Wohnungen mit einer Nutzfläche von über 50 m² mit 100 %.

Laut § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beträgt der Höchstbeitrag des Zuschlags für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 129,60 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 259,20 Euro.

Die Einnahmen verbleiben zur Gänze bei der Gemeinde. Daher sollte sie die Höchstgrenze für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschöpfen.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁵ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁶. Festzustellen war, dass die Veranstalter die Meldefristen nicht einhielten. Die Verwaltungsabgaben schrieb die Gemeinde ordnungsmäßig vor.

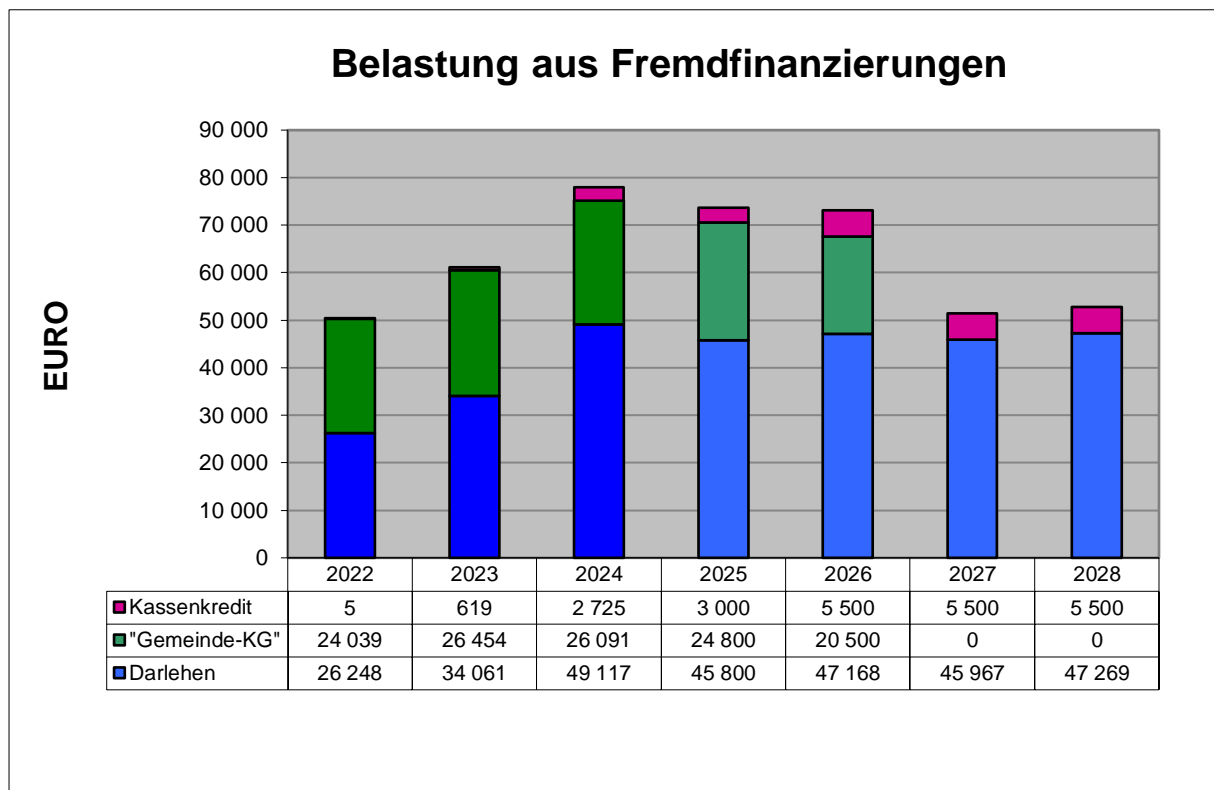
Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen hinzuweisen.

⁴ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁵ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁶ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen dargestellt. Es bestanden keine anteiligen Darlehen an den Reinhaltungsverband bzw. Leasingverpflichtungen.

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen, Tilgungen und Sondertilgungen) im Prüfungszeitraum betrug durchschnittlich 118.491 Euro. Im Jahr 2023 kam ein Darlehen für den Straßenbau hinzu. Im Gegenzug konnte die Gemeinde 2 Darlehen im Siedlungswasserbau zur Gänze tilgen. Ab dem Jahr 2026 sind alle Darlehen im Bereich Abwasserentsorgung getilgt. Der Voranschlag 2025 sieht für eine Quellensanierung eine Darlehensaufnahme in Höhe von 100.000 Euro vor.

Im Rahmen des Kanalbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 111.147 Euro (2022), 109.2067 Euro (2023) und 107.419 Euro (2024). In den Jahren 2022 und 2024 verwendete die Gemeinde die Zuschüsse neben der Rückzahlung auch für Sondertilgungen in Höhe von 75.829 Euro bzw. 83.945 Euro. Im Jahr 2023 war keine Sondertilgung vorgesehen. Die Gemeinde verwendete diese Mittel, nach Abzug der Rückzahlung, zweckgebunden für ein Kanalvorhaben. Das Planjahr 2025 sieht einen Zuschuss in Höhe von 69.055 Euro vor. Einen Teil verwendet die Gemeinde für eine Sondertilgung. Ab dem Jahr 2026 erhält die Gemeinde noch Zuschüsse für bereits getilgte Kanalbaudarlehen bis zum Jahr 2043.

Durch erzielte Überschüsse im Bereich der Abfallwirtschaft konnte die Gemeinde im Jahr 2024 für das Projekt „Neubau ASZ“ eine außerplanmäßige Tilgung in Höhe von 12.000 Euro leisten.

Ende 2024 waren 6 Darlehen mit einem Buchwert in Höhe von 215.375 Euro aushaftend. Auf Darlehen, die den Siedlungswasserbau betrafen, entfielen 19 % bzw. ein Buchwert von 41.723 Euro. Die restlichen 81 % banden Darlehen für den hoheitlichen Bereich mit einem Buchwert von 173.652 Euro.

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	356.871 Euro	215.375 Euro
Kassenkredite	70.702 Euro	216.115 Euro
Haftungen	66.080 Euro	42.852 Euro
Gesamtsumme	493.654 Euro	474.342 Euro
Wert pro Einwohner	482 Euro	466 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summierte sich der ermittelte Gesamtschuldenstand Ende 2024 auf 474.342 Euro bzw. 466 Euro je Einwohner.

In den Jahren 2022 bis 2024 erfolgte die Verzinsung bei 6 Darlehen nach dem 3- oder 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,65 % und 0,99 %. Für 3 Darlehen vereinbarte die Gemeinde eine Fixverzinsung zwischen 1,45 % und 3,5 %. Die Aufschläge bewegten sich im Marktniveau.

Bei allen Darlehen ist im Darlehensvertrag bzw. im Nachtrag vermerkt, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen.

Bei Darlehensausschreibungen forderte die Gemeinde zwischen 3 und 4 Banken zur Angebotslegung auf, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Auch überörtliche Kreditinstitute lud die Gemeinde zu einer Angebotslegung ein, die ihr aber nicht folgten.

Geldverkehrsspesen

Für ein Girokonto verrechnete die Bank im Prüfungszeitraum Geldverkehrsspesen in Höhe von durchschnittlich 2.024 Euro. Diese lagen im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden. Die Gemeinde und die Bank treten jährlich in Verhandlungen über die Geldverkehrsspesen.

Kassenkredit

Die Gemeinde Pierbach belastete den Kassenkredit in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von 70.702 Euro bzw. 216.115 Euro. Dafür fielen Zinsen in Höhe von 619 Euro bzw. 2.725 Euro an. Auch der Voranschlag 2025 geht von einer Inanspruchnahme des Kassenkredits aus. Daher budgetierte die Gemeinde 3.000 Euro an Zinsbelastung.

In den Jahren 2023 und 2024 konnte die Gemeinde Habenzinsen in Höhe von 197 Euro bzw. 742 Euro lukrieren.

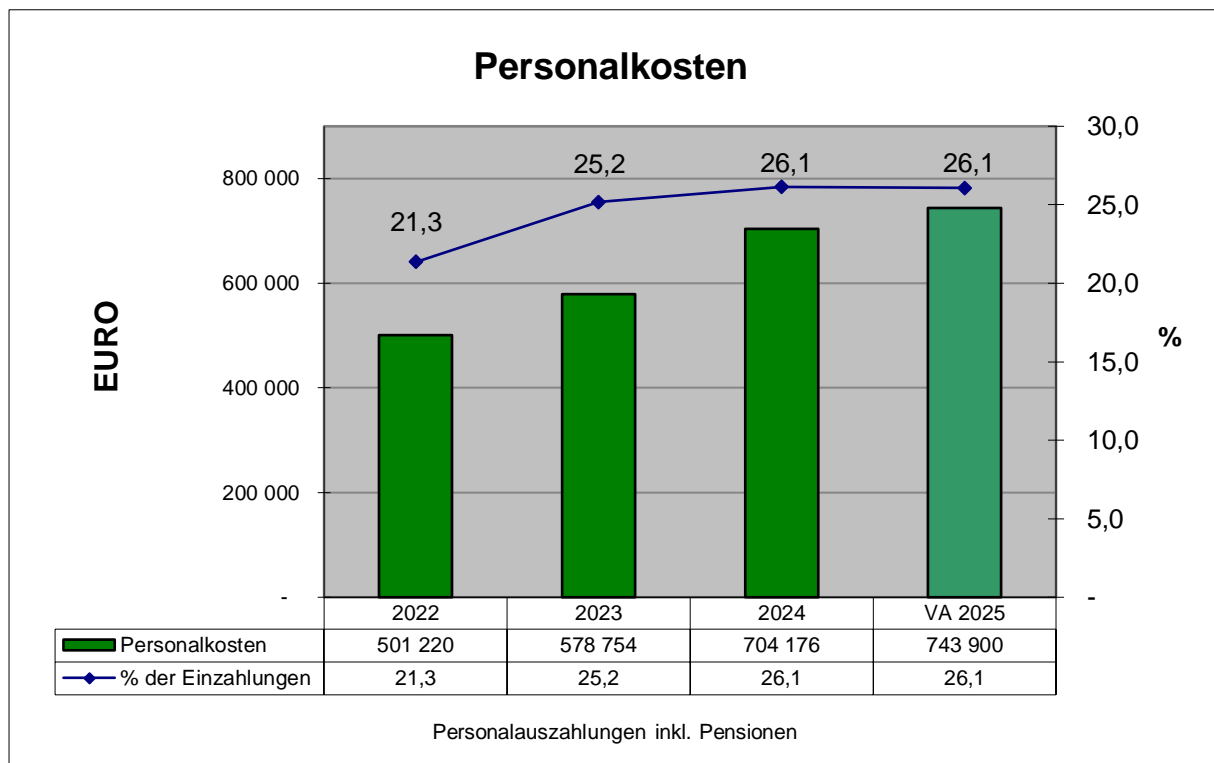
Für das Haushaltsjahr 2025 setzte der Gemeinderat am 12. Dezember 2024 den Kassenkredit mit einem Rahmen in Höhe von 700.000 Euro fest. Damit liegt er unter der maximalen Höhe (950.249 Euro) von einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

Für die Vergabe des Kassenkredits 2025 lud die Gemeinde 4 Banken zur Angebotslegung ein. 2 legten ein Angebot, wobei der Billigstbieter den Zuschlag erhielt.

Haftungen

Der Haftungsstand betrug zum Jahresende 2024 laut Haftungsnachweis 42.852 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft ausschließlich die „Verein für Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pierbach & Co KG“ (Gemeinde-KG). Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 21,3 % und 26,1 %. Die Gemeinde Pierbach führt die Kinderbetreuungseinrichtung nicht selbst. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen. Die Gemeinde führt ein Altstoffsammelzentrum. Dafür stellt sie gemeindeeigenes Personal bereit. Die Pensionsbeiträge sind in den Personalkosten der Grafik enthalten.

In den Jahren 2022 und 2023 lagen die Personalkosten bei 501.200 Euro bzw. 578.754 Euro. Durch die Gehalts- und Lohnerhöhung, Höherreitungen von Bediensteten und dem Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 stieg im Jahr 2024 die Auszahlung für das Personal um 22 % auf 704.176 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Anstieg (6 %) der Personalkosten auf 743.900 Euro aus.

Die Personalkosten betrafen für das Jahr 2024 - ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen und der Personalkostenersatzes (Verwaltungsgemeinschaft) - die nachfolgenden Bereiche, aus denen sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.100 Einwohner laut GR-Wahl 2021) errechneten:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Zentralamt	313.914 Euro	285 Euro
Bauhof	228.308 Euro	208 Euro
Volksschule ⁷	32.671 Euro	30 Euro
Abfallbeseitigung	24.716 Euro	22 Euro
Winterdienst	18.192 Euro	17 Euro
Kindergarten ⁸	17.454 Euro	16 Euro

⁷ Schulwartin und Reinigungskräfte

⁸ Reinigungskräfte

Im Prüfungszeitraum verzeichneten die Personalkosten einen stetigen Anstieg. Die Kosten erhöhten sich von 2023 auf 2024 um 23 %. Den höchsten Anstieg zeigte das Zentralamt.

Die Gemeinde erhielt im Prüfungszeitraum im Zuge der Verwaltungsgemeinschaft für die Tätigkeiten der Amtsleitung und Buchhaltung Kostenersätze in Höhe von 43.951 Euro (2022), 49.603 Euro (2023) und 91.301 Euro (2024).

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind im Rückstellungsspiegel ersichtlich. Im Voranschlag 2025 sind die langfristigen Rückstellungen budgetiert.

Die Gemeinde beschäftigte Ende 2024 insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 8,56 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Zentralamt	5	3,91
Bauhof inkl. Schulwart	4	3,63
Altstoffsammelzentrum	4	0,52
Reinigung	2	0,5
Gesamt	15	8,56

Dienstpostenplan

Der Gemeinderat beschloss am 20. März 2025 im Zuge des Voranschlags 2025 den Dienstpostenplan für das Jahr 2025. Diesen nahm die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 09.1		1	GD 09 ⁹
	1	GD 12.2		1	GD 12 ¹⁰
	0,5	GD 16.3		0,5	GD 16
	0,88	GD 18.5		0,88	GD 18
	0,53	GD 20.3		0,53	GD 20
Handwerklicher Dienst	1	GD 19.1	II/p1 ad pers.	1	GD 19
	2	GD 19.1		2	GD 19
	0,63	GD 21.1		0,63	GD 21
	0,52	GD 23.1		0,52	GD 23
	0,5	GD 25.1		0,5	GD 25

Allgemeine Verwaltung

Die Gemeinderäte der Gemeinden Pierbach und Weitersfelden schlossen am 28. August 2018 eine Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft im Bereich der Amtsleitung ab. Die Umsetzung erfolgte mit 01. Jänner 2019. Am 01. Juni 2024 folgte eine Zusammenlegung der Buchhaltung beider Gemeinden. Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ist die Gemeinde Pierbach. Der Dienort der Amtsleitung und der Buchhaltung ist sowohl die Gemeinde Pierbach als auch die Marktgemeinde Weitersfelden. Gestellungsverträge zwischen beiden Gemeinden liegen vor. Dadurch konnten die Gemeinden die Einstufungen der Bediensteten aufwerten.

⁹ Zuweisung eines Bediensteten (0,5 PE) im Rahmen der AL-Verwaltungsgemeinschaft

¹⁰ Zuweisung eines Bediensteten (0,5 PE) im Rahmen der Buchhaltung-Verwaltungsgemeinschaft

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3,91 Dienstposten mit 5 Mitarbeitern besetzt. Der genehmigte Dienstpostenplan stellt sich als angepasst dar.

Handwerklicher Dienst

Der Dienstpostenplan sieht für den handwerklichen Dienst 4,65 PE vor. 2 Beschäftigte teilen sich dabei 0,18 PE mit der Einstufung GD 23.1. Der Gemeinderat stellte einen Bediensteten befristet für die Wintermonate ein, um die Bauhofmitarbeiter im Winterdienst zu unterstützen. Diese befristete Einstellung erfolgte in der Entlohnungsgruppe GD 19.1 in einem Ausmaß von 0,5 PE. Währenddessen übernimmt ein anderer Bediensteter die Aufgaben in Höhe von 0,18 PE in der Entlohnungsgruppe GD 23.1.

Da es sich bei der Einstellung im Winterdienst um eine befristete Tätigkeit handelt, war keine Anpassung des Dienstpostenplans erforderlich.

Mitarbeitergespräche

Derzeit führt die Amtsleitung mit den Mitarbeitern keine Zielvereinbarungsgespräche. Aufgrund der Größe der Verwaltung sind „4-Augengespräche“ im Bedarfsfall sofort durchführbar. Auch wird bei Bedarf mit sämtlichen Bediensteten ein Gespräch geführt.

Mitarbeitergespräche sind wichtige Instrumente der Konfliktvermeidung, ebenso wie ausreichende und transparente Informationen an die Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zu Mitarbeitergesprächen als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Gespräche in dieser Form können Chancen bieten, in wertschätzender Form gegenseitige Anliegen vorzubringen und Raum für Feedback zu schaffen. Die Ergebnisse werden in einem Gesprächsprotokoll dokumentiert.

Die Einführung jährlicher Mitarbeitergespräche bzw. Zielvereinbarungen wird empfohlen. Die Ergebnisse sind in einem Gesprächsprotokoll zu dokumentieren.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln, welche er am 23. April 2024 beschloss.

Die Amtsleitung legte einen Geschäftsverteilungsplan vor, der überarbeitet ist und den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen liegen nur für Verwaltungsmitarbeiter auf.

Eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung informiert über die wesentlichen Aufgabenbereiche des Arbeitsplatzes und hebt die wichtigsten Zuständigkeiten oder Hauptaufgaben hervor.

Für jeden Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen bzw. zu aktualisieren, diese ist mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und mittels Unterschrift verbindlich festzulegen.

Arbeitszeit

Seit dem Jahr 2020 besteht für die Verwaltungsbediensteten eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung. Der Gemeindevorstand erließ mit 01. Jänner 2020 eine Dienstanweisung zur Regelung der Gleitdienstzeit.

Die vereinbarte Dienstanweisung zwischen der Gemeinde Pierbach und den Verwaltungsbediensteten regelt die flexible Arbeitszeit. Diese bestimmt zwar die übertragbare Höhe der Minuszeiten (10 Stunden) in den nächsten Monat, die schnellstens auszugleichen sind. Eine Regelung über die Toleranzgrenze des übertragbaren Zeitguthabens ist nicht vorgesehen.

Eine Überschreitung der Gleitzeitplusgrenze ist laut Dienstanweisung vom Dienstvorgesetzten zu entscheiden und es muss eine dienstliche Notwendigkeit gegeben sein. Der Umgang mit einer Überschreitung der Gleitzeitminusstunden bzw. der -plusstunden findet in der Dienstanweisung keinen Niederschlag.

Eine Dienstanweisung regelt die flexible Arbeitszeit. Diese gibt die maximalen Gleitzeitplus- bzw. Gleitzeitminus-Stunden vor und sie sollten nur bei außergewöhnlichen Gründen überschritten werden. Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende nicht mehr als die maximal definierten Plus/Minus Stunden vorhanden sein. Auf das Informationsschreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. November 2001 Gem-200167/15-2001-Shz/Shü wird verwiesen.

Die Gemeinde sollte in die Dienstanweisung den Umgang mit einer Überschreitung der maximalen Gleitzeitstunden aufnehmen. Auch das Stundenkontingent für mögliche Überzeiten ist festzulegen.

Die Zeitjournale zum 31. Dezember 2024 wiesen keine Gleitzeitminusstunden auf.

Für Bedienstete des Bauhofs besteht eine fixe Dienstzeitregelung¹¹.

Überstunden und Mehrleistungen

Für Überstunden und Mehrleistungen lagen die Auszahlungen im Prüfungszeitraum bei 11.890 Euro (2022), 13.200 Euro (2023) und 15.099 Euro (2024). Diese fielen größtenteils in den Bereichen Bauhof und Altstoffsammelzentrum an.

Die Überstunden der Bauhofmitarbeiter entstanden vor allem in den Wintermonaten. Die der Verwaltung ließen sich auf die Durchführung von Wahlen zurückführen. Teilzeitkräfte erhielten ebenso einen finanziellen Ausgleich für geleistete Mehrstunden. Diese sind in den Lohnkonten bis zur 40. Wochenstunde als Mehrleistung abgegolten. Für die in den Jahren 2022 und 2024 durchgeführten Wahlen zahlte die Gemeinde an 2 Teilzeitkräfte der Verwaltung die Mehrleistungen als Überstunden aus. Zu dem Thema gleiche Zuschläge für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte zu Zeiten außerhalb des Dienstzeitrahmens verweisen wir auf das Informationsschreiben der Aufsichtsbehörde IKD-2017-263844 / 9-KI vom 26. März 2025.

Ein Mitarbeiter erhielt seit dem Jahr 2022 eine Überstundenpauschale. Diese Stunden finden monatlich im Zuge der elektronischen Zeiterfassung Berücksichtigung.

Erholungsurlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 65.143 Euro.

5 Mitarbeiter (Voll- bzw. Teilzeitkräfte) der Gemeinde wiesen zum Jahresende 2024 hohe Resturlaubsstände auf. Diese beliefen sich zwischen 129 und 253 Stunden. Ein Mitarbeiter wies einen Resturlaubsstand in Höhe von 417 Stunden auf.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, sodass diese den Erholungsurlaub auch in ausreichendem Maß konsumieren können. Die Vorgesetzten sollten auf die regelmäßige Inanspruchnahme achten. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 19. Mai 2022, IKD-2017-263617/132-KL verwiesen.

¹¹ Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen.

Seit 01. August 2021 besteht eine normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall. Nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem dieser entstanden ist, verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs, der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem dieser entstanden ist.

Im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls hat rechtzeitig und nachweislich ein entsprechender Hinweis zu erfolgen.

Bezugsverrechnung

Dienstvergütung EDV-Koordinatoren

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung kann die Gemeinde nach den Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zuerkennen. In der Gemeinde Pierbach ist ein Mitarbeiter für die Betreuung der EDV-Anlagen zuständig. Diese Bezugserhöhung „EDV-Koordinator“ war in den Lohnkonten nicht ersichtlich.

Die Dienstvergütung für den EDV-Koordinator ist auf die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze ausgelegt und gebührt jenem Mitarbeiter, der diese betreut.

Der Gemeindevorstand sollte über eine Gewährung der Dienstvergütung „EDV-Koordinator“ diskutieren.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 01. Jänner 2023 wird den Bediensteten im handwerklichen Dienst ein Zuschlag¹² gewährt.

Bereitschaftsentschädigung und Rufbereitschaft

Bis zum Jahr 2023 erhielten alle Bauhofmitarbeiter in den Wintermonaten von Dezember bis März eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst. Dafür fielen durchschnittlich 3.740 Euro an. Ab dem Jahr 2024 bekamen 3 Bauhofmitarbeiter eine ganzjährige Entschädigung in Höhe von 406,90 Euro als monatliche Pauschale. Diese bezogen die Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst und die Tätigkeiten als Wasser- bzw. Klärwärter. Die Bereitschaft erfolgt in einem regelmäßigen Turnus. Ein Mitarbeiter im handwerklichen Dienst unterstützt die Bauhofmitarbeiter im Winterdienst und erhält für diesen Zeitraum (November bis März) eine Bereitschaftsentschädigung. Für die Bereitschaftsdienste fielen im Jahr 2024 Auszahlungen in Höhe von insgesamt 17.318 Euro an.

Kassenfehlgeldentschädigung

3 Bedienstete erhalten die Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse I für jährliche Bargeldumsätze von 9.000 Euro bis 15.000 Euro. Auch gebührt jenen Gemeindebediensteten eine Kassenfehlgeldentschädigung, die mit Tätigkeiten im Rahmen der Postgeschäftsstelle betraut sind.

Der Bargeldumsatz belief sich für das Jahr 2023 auf 21.257 Euro. Infolgedessen wäre die Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro anzuwenden gewesen.

Die Gemeinde hat die Kassenfehlgeldentschädigung anzupassen und gegebenenfalls für das Jahr 2025 aufzurollen.

¹² Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022

Da sich die Kassenfehlgeldentschädigung nach dem jährlichen Bargeldumsatz richtet, wäre die Entschädigung aufzuteilen. Es wird auf das Informationsschreiben der IKD-2017-263878/16-KI verwiesen.

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente von durchschnittlich 24.431 Euro weiter. Diese wird jährlich berechnet. In der Verwaltungskostentangente sind die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter enthalten, die im Zuge ihrer Tätigkeiten für den Postpartner entstanden. Diese betragen im Prüfungszeitraum von 6.200 Euro bis 7.556 Euro. Ein vollständiger Kostenersatz war zu ersehen.

Eine Unterteilung in Verwaltungs- und Sachleistungen fand nicht statt.

Die Sachleistungen sollte die Gemeinde getrennt von den Personalkosten in den Rechenwerken darstellen.

Reinigung

2 Mitarbeiterinnen reinigten zum Prüfungszeitpunkt den Kindergarten und das Amtsgebäude in einem Ausmaß von insgesamt 0,5 PE bzw. 10 Stunden je Bedienstete.

Die Volksschule fällt in den Aufgabenbereich der Schulwartin. Sie erledigt im Zuge ihrer Tätigkeit als Schulwartin auch die Reinigung.

Ein umfangreiches Reinigungskonzept ließ die Gemeinde Pierbach im Jahr 2009 erstellen. Die darin enthaltenen Empfehlungen setzte sie um.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 10 Bedienstete mit insgesamt 4,64 PE. Davon 2 Bedienstete als Raumpflegerinnen, 1 Bedienstete als Schulwartin, 4 Bedienstete im Altstoffsammelzentrum (ASZ) und 3 Bedienstete im Bauhof. Ein Bediensteter wechselt in den Wintermonaten vom ASZ in den Bauhof. Die Bauhofmitarbeiter übernehmen auch die Agenden des Klär- und Wasserwärters. Die Leistungszuordnungen erfolgten über eine interne Verrechnungsbuchung.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs (inkl. Fuhrpark und Abschreibungen) lagen im Jahr 2022 bei 245.524 Euro. In den Folgejahren 2023 und 2024 stiegen diese auf 289.386 Euro bzw. 322.319 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Aufwand in Höhe von 332.700 Euro aus.

Im Jahr 2022 verzeichnete der Bauhof Erlöse in Höhe von 239.492 Euro. Diese stiegen im Jahr 2023 um 17 % auf 281.384 Euro. Im Folgejahr erfuhren die Erträge einen Anstieg um 15 % auf 322.291 Euro. Das Planjahr 2025 rechnet mit Mehreinnahmen in Höhe von 332.700 Euro. Neben den Einnahmen aus der internen Leistungsvergütung konnte die Gemeinde für die Überlassung der Bauhofmitarbeiter samt Maschinen an Dritte Kostenersätze in Höhe von 996 Euro (2022), 2.518 Euro (2023) und 3.031 Euro (2024) lukrieren. Die Stundensätze berechnete die Gemeinde jährlich.

Im Bereich Bauhof war in den Jahren 2022 bis 2024 ein Abgang in Höhe von 28 Euro bis 8.002 Euro zu verzeichnen. Der Voranschlag 2025 budgetierte ausgeglichen. Die Deckung lag zwischen 97 % und 100 %.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 2022 auf 158.189 Euro. In den Jahren 2023 und 2024 banden diese 200.969 Euro bzw. 238.025 Euro. Die höheren Personalkosten sind der gesetzlichen Lohnerhöhung sowie dem erhöhten Grundgehalt geschuldet. Für das Jahr 2025 budgetierte die Gemeinde Personalkosten in Höhe von 245.200 Euro.

Die Gemeinde Pierbach macht aufgrund der Berufsausbildung bei 2 Arbeitern von der dienstrechtlichen Regelung Gebrauch, die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18 zu gewähren. Seit dem Jahr 2023 berücksichtigt die Gemeinde bei den Lohnauszahlungen das Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022. Die Gemeinde hält die dienstrechtlichen Bestimmungen ein.

Fahrzeuge

Der Fuhrpark des Bauhofs umfasst 4 Fahrzeuge, einen Kipper und einen Anhänger.

Der Aufwand für die Instandhaltung des Fuhrparks lag im Jahr 2022 bei 7.562 Euro. Im Folgejahr stieg dieser um 56 % auf 11.777 Euro an. Das Jahr 2024 verzeichnete nochmals einen Anstieg um 20 % auf 14.186 Euro. Gründe für die höheren Auszahlungen finden sich vor allem in den Reparaturkosten des Traktors sowie des „Unimogs“. Die budgetierten Auszahlungen für die Instandhaltungen des Fuhrparks belaufen sich auf etwa 11.500 Euro. Auch waren Kosten für die Instandhaltung des Schneestangensetzgeräts in Höhe von 599 Euro zu ersehen.

Da das Schneestangensetzgerät vorwiegend im Winterdienst zum Einsatz kommt, sind Kosten hierfür auf den Ansatz „814 – Winterdienst“ zu verbuchen.

Die Gemeinde sollte die Kosten für Winterdienstgeräte funktional verbuchen.

Im Jahr 2023 entstanden Schäden an der Frontscheibe eines Bauhoffahrzeugs sowie an einem Mähwerk. Die Gemeinde erhielt dafür eine Versicherungsentschädigung in Höhe von

insgesamt 919 Euro, die sie unter dem Konto „617 – Instandhaltung Fuhrpark“ als Minusbuchung erfasste. Versicherungsvergütungen sind nach dem Bruttoprinzip zu verbuchen.

Für Leistungen aus Versicherungen - Schadenersatzleistungen steht das Konto „829 – Sonstige Erträge“ zur Verfügung.

Vergütungsleistungen

Die Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen in den Jahren 2022 und 2023 bei durchschnittlich 180.817 Euro pro Jahr. Diese stiegen im Folgejahr um 37 % auf 254.067 Euro.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof für die Gemeinde Pierbach im Prüfungszeitraum Leistungen erbrachte. Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter:

Bereich	2022	2023	2024
Winterdienst	70.654 Euro	80.618 Euro	65.337 Euro
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	14.840 Euro	21.184 Euro	51.032 Euro
Güterwege	13.674 Euro	9.477 Euro	22.286 Euro
Gemeindestraßen	11.708 Euro	13.296 Euro	15.196 Euro
Wasserversorgung	12.364 Euro	8.198 Euro	14.803 Euro
Grundbesitz	11.128 Euro	8.450 Euro	14.631 Euro
Abwasserbeseitigung	10.094 Euro	7.763 Euro	11.132 Euro
Wander- und Ortswege	1.650 Euro	2.974 Euro	10.348 Euro
Abfallbeseitigung	2.991 Euro	2.122 Euro	5.901 Euro
Park- und Gartenanlagen	4.805 Euro	4.481 Euro	5.730 Euro
Förderung d. Fremdenverkehrs	2.744 Euro	5.698 Euro	5.490 Euro
Volksschule	4.882 Euro	2.489 Euro	5.287 Euro
Öffentliche Beleuchtung	3.557 Euro	5.790 Euro	4.912 Euro
Kirchliche Angelegenheiten	1.879 Euro	2.900 Euro	3.826 Euro
Kindergarten	1.479 Euro	4.964 Euro	3.808 Euro
Sonst. Einrichtungen	910 Euro	2.046 Euro	3.529 Euro
Wohn- und Geschäftsgebäude	573 Euro	1.440 Euro	2.658 Euro
Zentralamt	2.958 Euro	455 Euro	2.282 Euro
Wildbachverbauung	0 Euro	0 Euro	2.234 Euro
WC – Anlagen	1.687 Euro	587 Euro	1.944 Euro
Freiwillige Feuerwehr	0 Euro	0 Euro	714 Euro

Die Tabelle zeigt, dass die Hauptaufgabengebiete der Bauhofmitarbeiter die Bereiche Winterdienst, Altstadterhaltung / Ortsbildpflege und Güterwege umfassten. Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter im Jahr 2024 betrafen vor allem den touristischen Ausgangspunkt mit der Neugestaltung der Pergola und dem Ortsbrunnen. Dies begründet die Steigerung der Vergütungsleistungen um 29.848 Euro im Bereich Altstadterhaltung und Ortsbildpflege.

Die Stundensätze für den Personal- und Fahrzeugeinsatz passte die Gemeinde jährlich an. In Rechenwerken fand eine Unterteilung in Personal- und Fahrzeugeinsatz nur im Bereich des Winterdienstes statt. Eine Unterteilung in Sachaufwendungen lag nicht vor.

Die Gemeinde sollte auch die Vergütungen für die Sachleistungen getrennt von den Personal- und Fahrzeugkosten in den Rechenwerken darstellen.

Gemeindestraßen

Das rund 13 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 38.599 Euro (2022), 40.905 Euro (2023) und 49.199 Euro (2024). Für das Planjahr 2025 präliminierte die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von 48.400 Euro.

Für die Sanierungsmaßnahmen Dorfstraße/Eignerweg nahm die Gemeinde ein Darlehen in Anspruch. Sie leistete dadurch in den Jahren 2023 und 2024 einen Schuldendienst von insgesamt 18.269 Euro.

Dem gegenüber standen lediglich im Jahr 2022 geringe Einzahlungen in Höhe von 7.500 Euro aus Versicherungsersatzleistungen. Die Organstrafverfügungen sind als Einzahlungen nicht berücksichtigt. Diese beliefen sich im Prüfungszeitraum zwischen 1.000 Euro und 10.200 Euro.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024
Instandhaltungen	32.467 Euro	17.984 Euro	20.521 Euro
Vergütungsleistungen an Bauhof	11.708 Euro	13.296 Euro	15.196 Euro
Schuldendienst	0 Euro	7.748 Euro	10.520 Euro

Die Gesamtaufwände für die Gemeindestraßen betrafen zum größten Teil die Instandhaltung von Straßenbauten und die Vergütungsleistungen an den Bauhof.

Durch einen Lastkraftwagen entstand eine erhebliche Beschädigung der Gemeindestraße „Ruttenstein“. Daher entfielen die Instandhaltungsaufwände in den Jahren 2022 und 2023 vorwiegend auf diese Sanierungsarbeiten (Gemeindestraße „Ruttenstein“) in Höhe von insgesamt 50.591 Euro. Im Jahr 2024 verursachten die Sanierungsmaßnahmen der Gemeindestraße „Mühlta“ (11.812 Euro) sowie der Bau einer Verbindungsstiege zwischen einem Parkplatz und der Gemeindestraße (3.382 Euro) hohe Ausgaben.

Für das Jahr 2024 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von rund 13 Kilometern Gesamtausgaben von 3.892 Euro je Kilometer. Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im Vergleich zu anderen Gemeinden auf einem durchschnittlichen Niveau.

Güterwege

Die rund 55 km Güterwege verursachten im Jahr 2022 Auszahlungen in Höhe von 62.997 Euro. Das Folgejahr verzeichnete einen leichten Rückgang um 6 % auf 59.350 Euro. Hingegen stiegen im Jahr 2024 die Auszahlungen um 29 % auf 76.419 Euro. Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Ausgaben:

Jahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024
Güterwege			
Beitrag WEV	36.740 Euro	42.240 Euro	42.240 Euro
Vergütungsleistungen an Bauhof	13.674 Euro	9.477 Euro	22.286 Euro
Instandhaltungen	12.250 Euro	7.498 Euro	11.690 Euro

Die Gemeinde Pierbach ist Mitglied beim Wegeerhaltungsverband „Unteres Mühlviertel“ (WEV). Die Zahlungen an den WEV lagen im Jahr 2022 bei 37.740 Euro. Für die Jahre 2023 und 2024 stiegen diese pro Jahr auf 42.240 Euro. Zusätzlich leisteten die Bauhofmitarbeiter im Prüfungszeitraum Arbeiten im Wert von insgesamt 45.436 Euro. Summiert man die Auszahlungen der Instandhaltung mit den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter, ergaben sich im Prüfungszeitraum zusätzliche Kosten in Höhe von 76.875 Euro.

Ein externer Dienstleister übernahm die jährlichen Bankettarbeiten. Dafür fielen im Prüfungszeitraum Kosten in Höhe von insgesamt 19.756 Euro an. Im Jahr 2021 kam es aufgrund anhaltender Regenfälle im „Naarntal“ zu Hangrutschungen und Unwetterschäden. Dafür erhielt die Gemeinde aus dem Katastrophenfonds einen Beitrag. Einen Teil dieses Betrags zahlte die Gemeinde im Jahr 2022 als Kostenersatz an den WEV für Instandhaltungskosten, die die Gemeinde auch als solche verbuchte. Im Jahr 2024 musste die Gemeinde nach einer Sportveranstaltung noch zusätzliche Instandhaltungskosten für Baggerarbeiten an einen externen Dienstleister in Höhe von 4.121 Euro leisten.

Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Dazu zählen auch die Behebung von Fahrbahnschäden sowie die Wartung von Nebenanlagen wie das Bankett.

Die Gemeinde sollte überprüfen, welche Kosten der Instandhaltung in das Aufgabengebiet der Gemeinde fallen und welche in die des WEVs.

Winterdienst

Die Bauhofmitarbeiter führen den Winterdienst durch. Zur Verstärkung des Winterdienstteams steht ein Mitarbeiter des Altstoffsammelzentrums in den Wintermonaten zur Verfügung. Der Winterdienst betreut die Gehsteige im Ortskern mit. In der Gemeindezeitung wird jährlich auf die Pflichten der Anrainer gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung Bezug genommen.

Ein Instrument zur Planung der Schneeräumung stellen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) dar, insbesondere die RVS 12.04.12 samt dem Arbeitspapier Nr.21 (Einweisungsunterlage für das Winterdienstpersonal). Ein Winterdienstplan zur Einteilung der Mitarbeiter lag vor, und die Unterweisung gemäß den Richtlinien erfolgte jährlich.

Die milden Winter 2022 und 2024 spiegelten sich auch in den Auszahlungen wider. Diese beliefen sich auf 119.466 Euro bzw. 119.239 Euro. Das Jahr 2023 zeigte hingegen Auszahlungen in Höhe von 131.842 Euro. Dies begründete sich in Ankauf von Schneestangen und den höheren Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter. Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 153.300 Euro aus.

Um einen reibungslosen Ablauf des Winterdienstes zu gewährleisten, mietete die Gemeinde einen Traktor an. In den Wintermonaten 2022 und 2023 beliefen sich die Mietkosten auf 6.454 Euro bzw. 6.980 Euro. Aufgrund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stieg die Traktormiete im Jahr 2024 um 15 % auf 8.024 Euro. Für die Wintersaison 2024/2025 ist eine Preisanpassung vorgesehen. Der Mietzins unterliegt einer regelmäßigen Wertanpassung.

Wesentliche Positionen:

Position	2022	2023	2024
Vergütung an den Bauhof	70.654 Euro	80.618 Euro	65.337 Euro
Personalkosten	17.982 Euro	16.331 Euro	18.192 Euro
Sonstige Verbrauchsgüter	13.490 Euro	17.488 Euro	19.866 Euro

In den Auszahlungen unter dem Ansatz „459 - Sonstige Verbrauchsgüter“ sind die Ausgaben für Streusplitt und -salz enthalten. Für diese Kosten steht das Konto „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ zur Verfügung.

Für diese Ausgaben ist die laut VRV vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

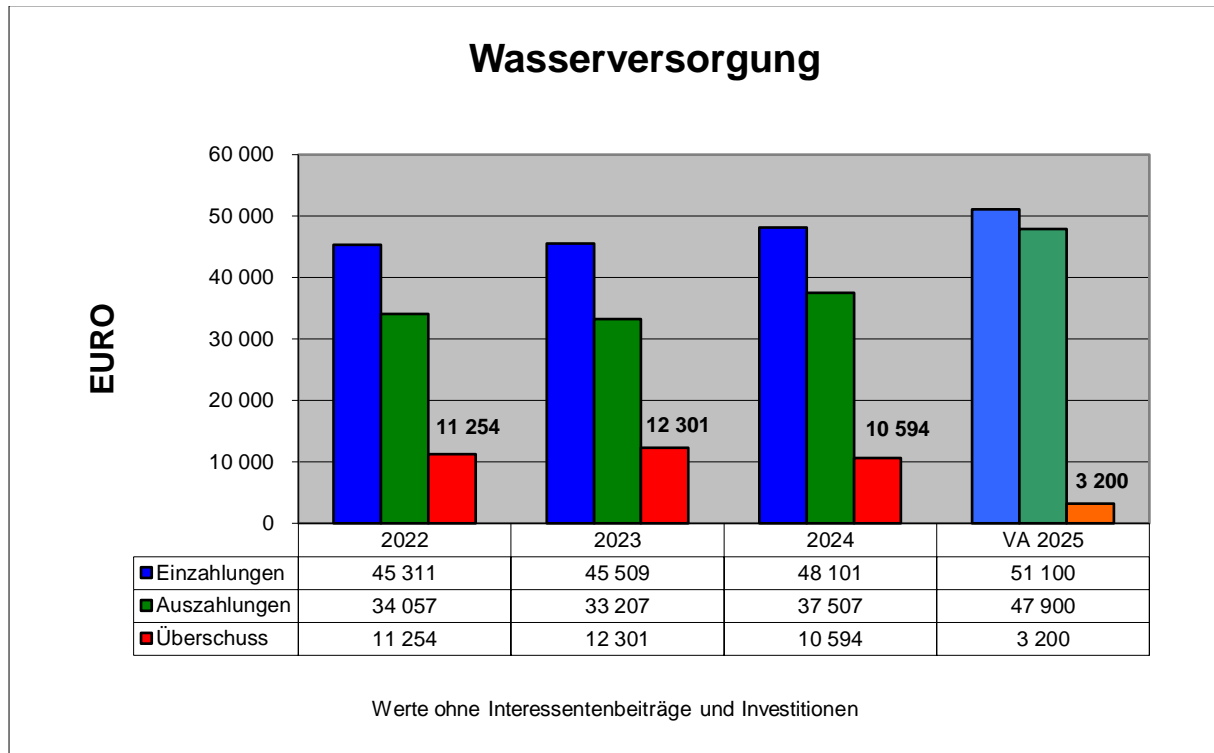
Da die Gemeinde Pierbach auch Straßen von Nachbargemeinden mitbetreut, waren im Prüfungszeitraum Einnahmen in Höhe von 400 Euro pro Jahr zu verzeichnen. Eine Vereinbarung über den Kostenersatz liegt nicht vor.

Um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte die Gemeinde eine Vereinbarung mit den Nachbargemeinden treffen.

Im Jahr 2024 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 67 km) bei 1.770 Euro und sind als durchschnittlich einzustufen. Das Planjahr 2025 hingegen geht von Kosten je Straßenkilometer von 2.283 Euro aus.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. 466 Euro für 0,78 km zu leisten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. In Hochbehältern wird das Wasser gesammelt und dann über die Versorgungsanlage verteilt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei rund 44 %. Die restlichen Objekte verfügen über eigene Hausbrunnen. In einem Ortsteil versorgt eine Wassergenossenschaft die Objekte.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 stets Überschüsse in Höhe von 10.594 Euro bis 12.301 Euro. Auch das Planjahr 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 3.200 Euro aus.

Auch die Gebarung im Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum als auch im Voranschlag 2025 stets Überschüsse.

Die Gesamtauszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 34.057 Euro und sanken im Jahr 2023 um 2,5 % auf 33.207 Euro. Das Jahr 2024 verzeichnete wieder einen Anstieg um 13 % auf 37.507 Euro. Der Voranschlag 2025 präliminierte Auszahlungen in Höhe von 47.900 Euro. Gründe finden sich in den gestiegenen Kreditzinsen und den intern verrechneten Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter.

Der Schuldendienst lag im Jahr 2022 bei 9.911 Euro. Durch die vollständige Tilgung eines Darlehens sanken die Darlehensverbindlichkeiten in den Jahren 2023 und 2024 auf 6.570 Euro bzw. 6.582 Euro. Da die Gemeinde für den BA 04 ein Darlehen aufnimmt, geht der Voranschlag von einem Schuldendienst in der Höhe von 17.000 Euro aus.

Im Prüfungszeitraum leistete die Gemeinde Auszahlungen für Instandhaltungen in Höhe von insgesamt 8.600 Euro. Die Kosten für die Instandhaltung begründeten sich aufgrund von Grabungsarbeiten für einen Wasseranschluss (2.251 Euro), Zählertausch sowie der Wartung einer Drucksteigerung.

Zu den Mehrausgaben im Jahr 2024 zählen die Entschädigungszahlungen an die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im Wasserschutzgebiet liegen. Dafür fielen Auszahlungen in Höhe von 1.496 Euro an. Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen von 2.600 Euro aus.

Für die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 im Zuge der internen Leistungsverrechnung Vergütungsleistung von durchschnittlich 11.788 Euro dar. Auch die Leistungen der Verwaltung fanden in den Rechenwerken als Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich 4.286 Euro Niederschlag. Die Kosten für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane beliefen sich auf durchschnittlich 3.682 Euro. In der Gebührenkalkulation sind diese aliquot ausgewiesen.

Einnahmenseitig zeigten die Rechenwerke im Prüfungszeitraum Einzahlungen von durchschnittlich 46.307 Euro, die sich hauptsächlich aus einer Wassergrundgebühr und -bezugsgebühr sowie der Zählermiete zusammensetzten. Der Voranschlag 2025 geht von Einzahlungen in Höhe von 51.100 Euro aus.

Der Gemeinderat erließ am 23. Juni 2017 eine Wassergebührenordnung. Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. In den Jahren 2022 und 2023 hob die Gemeinde eine jährliche Grundgebühr von 63,64 Euro bzw. 64,27 Euro ein. Im Jahr 2024 stieg sie um 9 % auf 70 Euro. Für das Haushaltsjahr 2025 beschloss der Gemeinderat eine jährliche Grundgebühr in Höhe von 72,73 Euro. Die verbrauchsabhängige Wasserbenutzungsgebühr im Prüfungszeitraum lag zwischen 1,80 Euro je m³ bzw. 1,91 Euro je m³. Für das Jahr 2025 erhöhte sie sich auf 2 Euro je m³.

Die Gemeinde legte eine Mindest-Wasseranschlussgebühr für das Haushaltsjahr 2025 mit 2.727,27 Euro fest und entsprach damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Zu den angegebenen Gebühren wird noch die Umsatzsteuer hinzugezählt.

Gebührenkalkulation

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von 104 %, der im Jahr 2024 97 % zeigte. Die Planwerte von 2025 bis 2029 zeigen einen Kostendeckungsgrad von 96 % bis 122 %. Die Eigenkapitalzinsen berechnet das Buchhaltungsprogramm automatisch. Diese berechnete Höhe übernimmt die Gemeinde in die Gebührenkalkulation.

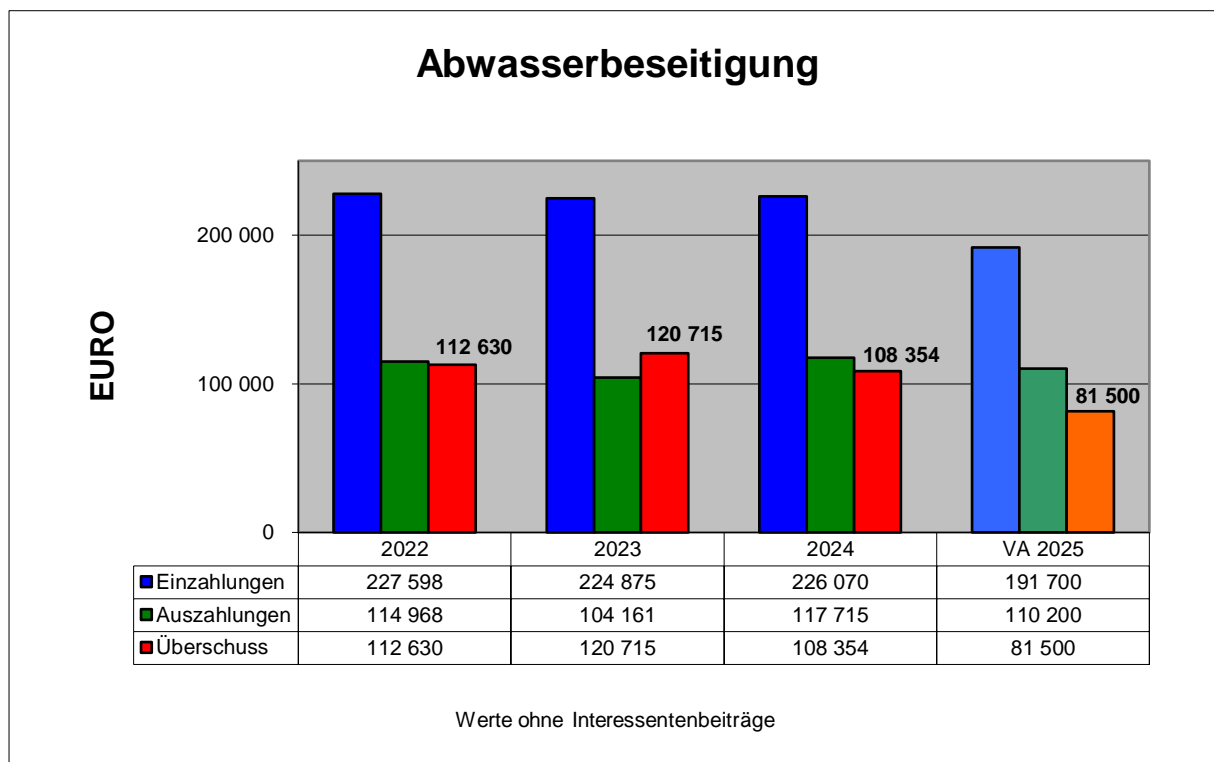
Die jährliche Wassergebühr (Mischpreis) errechnete sich für das Jahr 2023 in Höhe von 2,63 Euro. Deren Höhe lag über der Vorgabe des Landes Oberösterreich.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese setzte die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr fest.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (15 Cent je m²) einzuheben.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Pierbach ist Mitglied beim Reinhaltungsverband (RHV) „Pierbach-Schönau-St. Thomas am Blasenstein“. Das Kanalnetz besteht aus 12,8 km Kanallänge, 14 Pumpwerken und 8,9 km Druckleitungen. Der gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 beträgt rund 64 % bzw. 652 Einwohner.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt in den Jahren 2022 bis 2024 Überschüsse in Höhe von 108.354 Euro bis 112.630 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 81.500 Euro aus. Interessentenbeiträge und Investitionen sind bei den Betriebsergebnissen abgezogen.

Auch die Gebarung im Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum sowie im Planjahr 2025 stets Überschüsse.

Der Schuldendienst betrug im Prüfungszeitraum 35.319 Euro (2022), 27.480 Euro (2023) und 23.374 Euro (2024). An Tilgungs- und Zinszuschüssen erhielt die Gemeinde 111.147 Euro (2022), 109.267 Euro (2023) und 107.419 Euro (2024). Dadurch entstanden Überhänge von 75.829 Euro bis 83.945 Euro, die die Gemeinde für Sondertilgungen verwendete. Der Voranschlag 2025 plant aufgrund des Wegfalls von 3 Darlehen einen Schuldendienst in Höhe von 12.100 Euro. An Annuitätenzuschuss erwartet die Gemeinde 69.100 Euro. Dadurch entsteht ebenfalls ein Überhang von 57.000 Euro, den die Gemeinde auch zum Teil für Sondertilgungen vorsieht. Das Planjahr 2026 sieht keine Darlehensverbindlichkeiten in der Abwasserentsorgung vor.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen beliefen sich für die Jahre 2022 und 2023 auf 9.891 Euro bzw. 11.985 Euro, die sich vor allem auf die Reinigung der Pumpwerke zurückführen ließen. Im Folgejahr stiegen die Auszahlungen um 77 % auf 21.220 Euro. Zusätzlich zu der Reinigung der Pumpwerke musste die Gemeinde Auszahlungen für die Reparaturen der Tauchmotorpumpen (7.524 Euro) sowie Wartungsarbeiten (1.895 Euro) der Anlage leisten.

An den RHV entfielen in den Jahren 2022 bis 2024 Auszahlungen von durchschnittlich 43.415 Euro, die ausschließlich die Betriebskosten betrafen.

Die Leistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter sowie die Tätigkeiten der Gemeindeorgane stellte die Gemeinde im Prüfungszeitraum mit durchschnittlich insgesamt 20.434 Euro pro Jahr als Vergütungen in den Rechenwerken dar. Die Kosten für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane und der Verwaltung fanden in der Gebührenkalkulation einen aliquoten Niederschlag.

Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat erließ im Juni 2017 eine Kanalgebührenordnung. Die Kanalgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. Die Kanalbezugsgebühr in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug im Jahr 2023 somit 5,14 Euro netto je m³ und lag somit geringfügig über der zumutbaren Höhe, die das Land OÖ vorgab.

Im Prüfungszeitraum bewegte sich die jährliche Grundgebühr von 63,64 Euro bis 70 Euro. Die Kanalbenützungsgebühr betrug von 4,52 Euro/m³ bis 4,60 Euro/m³. Für das Jahr 2025 erhöhte der Gemeinderat die jährliche Grundgebühr auf 72,73 Euro und die Benützungsgebühr auf 4,31 Euro/m³.

Die Gemeinde nahm im Prüfungszeitraum Benützungsgebühren in Höhe von 116.200 Euro (2022), 115.608 Euro (2023) und 118.650 Euro (2024) ein. Durch die Erhöhung für das Jahr 2025 erwartet sich die Gemeinde Einnahmen von 122.200 Euro.

Die Anschlussgebühren für das Jahr 2025 beliefen sich auf 4.454,55 Euro und lagen über der vom Land OÖ bekanntgegebenen Mindestgebühr.

Zu den Gebühren ist die Umsatzsteuer noch hinzuzuzählen.

Gebührenhaushalt

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 161 %. Die Planwerte für die Jahre bis 2029 zeigen eine Kostendeckung zwischen rund 92 % und 120 %. In der Anmerkung ist vermerkt, wie mit dem „inneren Zusammenhang“ umgegangen wird. Die Eigenkapitalzinsen berechnet das Buchhaltungsprogramm automatisch. Diese berechnete Höhe übernimmt die Gemeinde in die Gebührenkalkulation.

Die jährliche Kanalgebühr (Mischpreis) errechnete sich für das Jahr 2023 in Höhe von 5,14 Euro. Deren Höhe lag über der Vorgabe des Landes Oberösterreich.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese setzte die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr fest.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter (33 Cent je m²) einzuheben.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2015. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu.

Es liegen keine Ausnahmegenehmigungen (§ 6 Oö WVG 2015) vor, da sich die Objekte außerhalb des 50 m Bereichs befinden oder an einer Wassergenossenschaft angeschlossen sind.

Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage beschloss der Gemeinderat im Jahr 2002. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001).

Der Gemeinderat beschloss am 07. Dezember 2023, dass ab dem Jahr 2025 ein Pauschalbeitrag für Anschlussleitungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Höhe von 808 Euro bzw. 482 Euro eingehoben werden sollte. Die Kosten betreffen jenen Bereich vom Anschluss an den jeweiligen Schacht des betreffenden Hauptstrangs bis knapp über die Grundstücksgrenze.

Die Gemeinde kann nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnen, daher sollte sie keinen pauschalierten Kostenersatz vorschreiben.

§ 3 Abs. 1 Oö. WVG 2015 definiert jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucher liefert, als Anschlussleitung.

§ 2 Abs. 12 Oö. AEG 2001 besagt, dass die Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlage, Pumpwerke und Schächte als Hauskanalanlage zu sehen ist.

Da der pauschalierte Kostenersatz als privatrechtliche Vereinbarung zu sehen ist, widerspricht dies der Wasserleitungs- bzw. Kanalordnung der Gemeinde. Diese regeln die Tragung der Kosten zur Herstellung der Hausanschlüsse durch die Eigentümer.

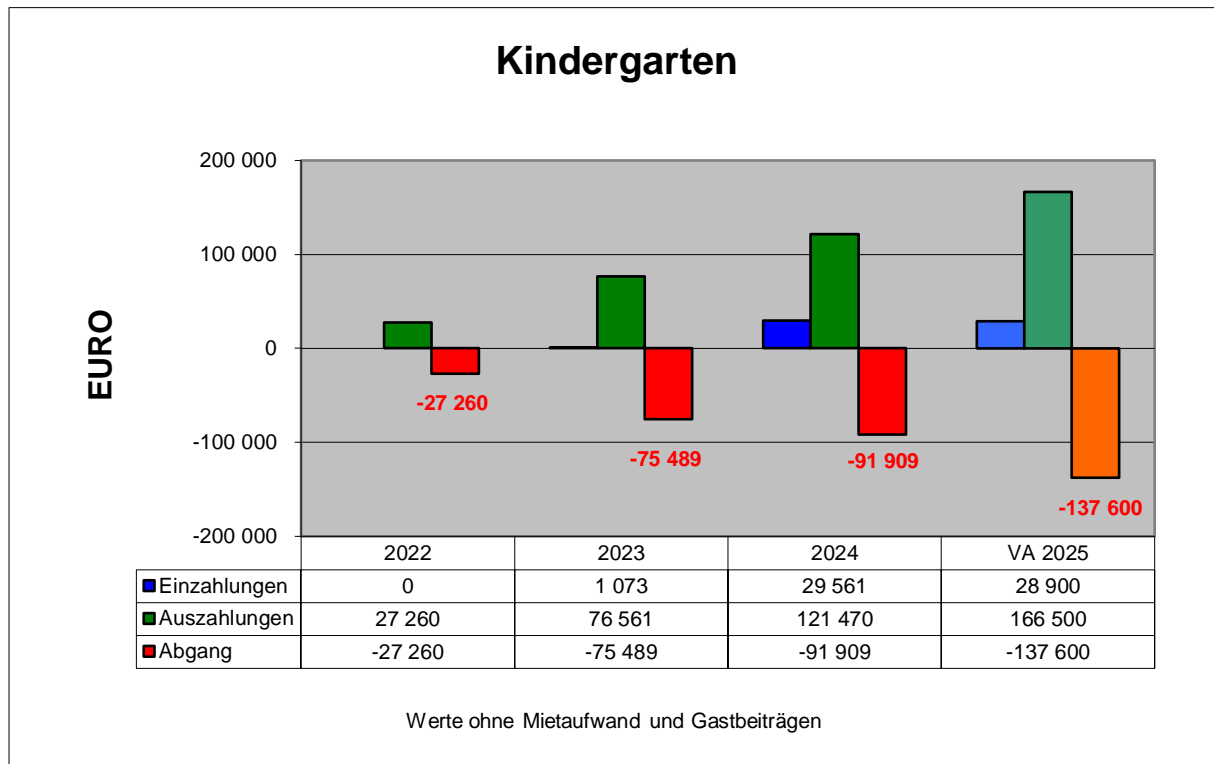
Die Gemeinde hat den Beschluss zum Pauschalbeitrag bei den Hausanschlüssen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu überarbeiten.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Keller-geschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Kindergarten



Im Gemeindegebiet Pierbach befindet sich ein Kindergarten. Ein privater Rechtsträger führt diesen 2-gruppig und ein Arbeitsübereinkommen besteht. Die oben angeführte Grafik gibt Aufschluss über die Abgänge im Bereich Kindergarten. Die Abgänge entsprechen nicht der Kostenwahrheit. Der Ansatz „240 – Kindergarten“ enthielt die Abgangsdeckung für die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder. Somit errechnet sich für den Kindergarten Pierbach im Prüfungszeitraum ein Abgang in Höhe von 21.807 Euro (2022), 58.583 Euro (2023) und 75.399 Euro (2024). Der Voranschlag 2025 sieht einen zu bedeckenden Abgang in Höhe von 109.400 Euro vor.

Für die Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder steht der Ansatz „232 – Schülerbetreuung“ zur Verfügung.

Die Gemeinde sollte zukünftig die Zahlungen für die Nachmittagsbetreuung auf dem vorgesehenen Ansatz erfassen.

Die nachfolgende Tabelle informiert über die Anzahl der Gruppen und Kinder im Kindergarten während des Prüfungszeitraums und stellt zudem den jährlichen Abgang pro Gruppe und pro Kind dar:

Betriebsjahr	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Gruppenanzahl	2	2	2
Kinderanzahl	35	36	38
Jahresabgang	21.807 Euro	58.583 Euro	75.399 Euro
Abgang je Kind/Jahr	623 Euro	1.627 Euro	1.984 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	10.904 Euro	29.291 Euro	37.699 Euro

Der Voranschlag 2025 geht von einem Abgang je Kind in Höhe von 2.957 Euro bzw. je Gruppe von 54.700 Euro aus.

Im Jahr 2022 war im Rechenwerk der Gemeinde keine Abgangsdeckung ausgewiesen. Die Abrechnung des privaten Rechtsträgers wies Einnahmen aus einer Abgangsdeckung in Höhe von 32.694 Euro aus, die aber die Gemeinde erst im Folgejahr in ihrem Rechenwerk als Abgangsdeckung verbuchte. In den Abrechnungen der Jahre 2023 und 2024 sind keine Einnahmen für die Abgangsdeckung desselben Jahres ausgewiesen. Es errechnete sich ein zu bedeckender Abgang in Höhe von 73.468 Euro bzw. 103.575 Euro, der jeweils im Folgejahr im Rechnungsabschluss der Gemeinde Berücksichtigung fand. Der Voranschlag 2025 geht von einer Abgangsdeckung in Höhe von 105.200 Euro aus.

Festzustellen war, dass die Gemeinde unter der nicht voranschlagswirksamen Gebarung Akontozahlungen an den Kindergartenbetreiber verbuchte. Diese Vorauszahlungen glich die Gemeinde ein Jahr später mit der als Abgangsdeckung verbuchten Zahlung voranschlagswirksam aus.

Um den Grundsatz der Jährlichkeit zu entsprechen, wären die Akontozahlungen auf dem Haushaltansatz für den Kindergarten zu verbuchen.

Die Vorauszahlungen für die Abgangsdeckung sind voranschlagswirksam zu verbuchen.

Hauptgrund für die gestiegene Abgangsdeckung sind die höheren Personalkosten, die den jährlichen Lohn- und Gehaltserhöhungen unterlagen. Seit dem Jahr 2024 wendete der private Rechtsträger das Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 an, wodurch sich weitere Gehaltserhöhungen ergaben.

Eine Gemeindemitarbeiterin ist für die Reinigung des Kindergartens zuständig. Im Jahr 2022 betragen die Personalkosten 11.465 Euro und stiegen im Jahr 2023 auf 13.084 Euro. Im darauffolgenden Jahr erhöhten sich die Ausgaben um 33 % auf 17.454 Euro. Diese Kostensteigerung resultierte aus Gehalts- und Lohnerhöhungen.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2024 aus dem Zukunftsfonds des Landes OÖ eine Zuweisung in Höhe von 28.303 Euro. Für das Planjahr 2025 sind 28.900 Euro vorgesehen.

Mittagverpflegung und Materialbeitrag

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Arbeitsjahr 2024/2025 bei 114 Euro pro Kind. Die Abrechnungen der Elternbeiträge und der Mittagsverpflegung unterlagen dem Rechtsträger.

Kindergartentransport

Um den Kindergartentransport für das Gemeindegebiet sicher zu stellen, betraute die Gemeinde ein Transportunternehmen mit der Beförderung der Kinder. Mit diesem schloss die Gemeinde einen Vertrag ab.

Lag der zu bedeckende Gesamtabgang¹³ im Jahr 2022 bei 13.473 Euro, stieg dieser im Folgejahr um 23 % auf 16.544 Euro. Im Jahr 2024 erhöhte sich der Abgang um 19.462 Euro auf 36.006 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Abgang in der Höhe von 24.800 Euro aus.

Jahr	2022	2023	2024	2025
Abgang	-13.473 Euro	-16.544 Euro	-36.006 Euro	-24.800 Euro
Kinder pro Jahr	22	28	28	30
Zuschussbedarf je Kind	612 Euro	591 Euro	1.286 Euro	827 Euro

¹³Transportkosten unter Berücksichtigung der Landesbeiträge

Gründe für den höheren Zuschussbedarf sind die gestiegenen Auszahlungen an das Transportunternehmen. Diese beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf durchschnittlich 27.561 Euro. Im Folgejahr stiegen die Transportkosten um 66 % auf 50.647 Euro.

Für den Transport gewährte das Land OÖ Zuschüsse zu den Kosten. Diese lagen im Jahr 2022 bei 11.187 Euro und stiegen in den Folgejahren auf 13.919 Euro (2023) bzw. 14.641 Euro (2024). Da eine Busbegleitung nicht vorgesehen ist, hebt die Gemeinde auch keine Elternbeiträge ein. Ein gesicherter Ein- und Ausstieg der Kinder obliegt den Eltern.

Für Lieferungen und Leistungen, die die Gemeinde an Dritte erbringt, sind möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen.¹⁴

¹⁴ Gemäß § 12 (4) Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet ist eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt 92 aktiven Feuerwehrleuten (190 Mitglieder inklusive Reservisten und Jugend) situiert.

Der Fahrzeugbestand stellte sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Pierbach	KDO	Kommandofahrzeug	2004
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2010
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2022

Der Gemeinderat beschloss am 11. März 2021 die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs 4000 (TLF) für die Freiwillige Feuerwehr. Dieses erwarb die Gemeinde im Jahr 2022 mit Anschaffungskosten in Höhe von 434.014 Euro. Zur Finanzierung entnahm die Gemeinde aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen 40.300 Euro. An Förderungen erhielt sie insgesamt 345.000 Euro. Die Freiwillige Feuerwehr steuerte Eigenmittel in Höhe von 48.714 Euro bei. Die Gemeinde wickelte das Vorhaben über die investive Gebarung ab. Die Vergabe erfolgte über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Die Gesamtauszahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 14.850 Euro bzw. 16.673 Euro. Das Jahr 2024 verzeichnete einen Anstieg um 84 % auf 30.635 Euro. Die Mehrkosten im Jahr 2024 sind vor allem dem Erwerb der Einsatzbekleidung (5.235 Euro), der Reparatur der Sirenenanlage des Zeughauses (1.927 Euro) sowie der Überprüfung des TLF (2.644 Euro) geschuldet. Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 38.200 Euro aus. Unter Berücksichtigung der Härteausgleichskriterien beliefen sich die Auszahlungen im Jahr 2024 auf 24.937 Euro, damit hielt die Gemeinde die Kriterien ein.

An Einzahlungen aus der Einsatzverrechnung (Fahrzeuge und Mannschaft) konnte die Gemeinde 48 Euro (2022), 1.095 Euro (2023) und 2.839 Euro (2024) lukrieren. Seit dem Jahr 2023 sind die Mannschafts- und Fahrzeugstunden getrennt in den Rechenwerken dargestellt. Die Einsatzstunden der Mannschaft erhielt die Freiwillige Feuerwehr erstattet.

Seit dem Jahr 2023 ermittelt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf. Dieser plausible Finanzbedarf stellt einen Richtwert dar und es besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe. Das tatsächliche Budget für die Feuerwehr ist von der Gemeinde festzulegen. Die Mittelverwendung darf nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden.

Die Gemeinde Pierbach hielt im Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der Härteausgleichskriterien den Richtwert bzw. den plausiblen Finanzbedarf ein.

Der Gemeinderat erließ am 21. März 2024 eine neue Feuerwehrgebührenordnung und am 23. April 2024 eine neue Feuerwehrtarifordnung.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Im Gemeindegebiet Pierbach befinden sich Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Dazu gehören Gebäude in der Dorfstraße 2, im Eignerweg 1 sowie eine Wohneinheit in der Volksschule. Im Erdgeschoß des Amtsgebäudes vermietet die Gemeinde Räumlichkeiten an eine Direktvermarktung. Auch durch die Vermietung von Garagen konnte die Gemeinde Einzahlungen verzeichnen.

Alle vermieteten Objekte - bis auf die Wohneinheit in der Volksschule - verbuchte die Gemeinde unter dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“. Die Miete einschließlich

Betriebskostenersätze für die Wohneinheit der Volksschule verbuchte die Gemeinde auf dem Ansatz „211 – Volksschule“.

Die Gemeinde sollte zur besseren Darstellung und der Kostenwahrheit den Mietgegenstand, der unter dem Ansatz Volksschule läuft, auf den Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ verbuchen.

Die Auszahlungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 10.584 Euro. Aufgrund der Mehrkosten für ua. Fernwärme und Strom stiegen die Auszahlungen auf 13.166 Euro (2023) und 13.362 Euro (2024).

Für die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 im Zuge einer internen Leistungsverrechnung Vergütungsleistungen von durchschnittlich 1.557 Euro dar. Auch die Leistungen der Verwaltung fanden Niederschlag in den Rechenwerken.

An Mieterträgen verzeichnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 12.366 Euro und der Betriebskostenersatz betrug durchschnittlich 7.850 Euro. Die Überschüsse im Prüfungszeitraum in Höhe von insgesamt 22.726 Euro verblieben zur Gänze in der laufenden Gebarung.

Der Hauptmietzins ist wertgesichert und unterliegt dem Verbraucherpreisindex. Die Wertanpassung aufgrund einer Wertsicherungsvereinbarung erfolgt entsprechend dem Durchschnittswert des jeweiligen Vorjahres. Eine Neuberechnung des Nettomietzinses erfolgt jeweils mit Jahresbeginn.

Bei 2 Wohneinheiten schloss die Gemeinde die Mietverträge vor 1994 ab, die damit noch dem Kategoriemietzins unterliegen. Für die restlichen vermieteten Wohnungen betragen der Nettomietpreise pro Quadratmeter zwischen 5,52 Euro und 9,30 Euro.

Für Mietverträge, die die Gemeinde nach dem 01. März 1994 abschloss, gelten die nach Bundesländern gestaffelten Richtwertmieten nach dem Richtwertgesetz. Diese betragen für Oberösterreich ab 01. April 2024 7,23 netto je m² Nutzfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Die Gemeinde sollte sich bei neuen Vermietungen an der Höhe der Richtwertmieten orientieren.

Die Gemeinde führte die jährliche Betriebskostenabrechnung sowie die Mietanpassungen durch. In den Betriebskostenabrechnungen war eine Verwaltungskostenpauschale laut § 22 Mietrechtsgesetz weiterverrechnet.

Friedhof und Einsegnungshalle

Die Verwaltung sowie die Einhebung der Nutzungstarife für den Friedhof und der Einsegnungshalle der Gemeinde Pierbach erfolgt durch die Pfarre Pierbach. Während die Einsegnungshalle im Eigentum der Gemeinde steht, befindet sich das Grundstück im Besitz der Pfarre. Diese erhält dafür jährlich einen Baurechtszins in Höhe von 20 Euro.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Auszahlungen auf 1.405 Euro. Hingegen zeigten die Jahre 2023 und 2024 Auszahlungen von 385 Euro bzw. 531 Euro. Die erhöhten Auszahlungen im Jahr 2022 resultierten aus Instandhaltungsmaßnahmen wie der Installation von Bewegungsmeldern und der Anbringung von Aufklebern an der Glasfront, die als Sichtschutz dienen.

Den Ausgaben standen im Prüfungszeitraum Einzahlungen in Form von Betriebskostenersätzen in Höhe von 495 Euro (2022), 350 Euro (2023) und 531 Euro (2024) gegenüber.

Dadurch ergab sich im Jahr 2022 ein Abgang in Höhe von 910 Euro. Hingegen zeigten die Jahre 2023 und 2024 annähernd eine Kostendeckung.

Die Gemeinde sollte auch künftig bestrebt sein, eine kostendeckende Gebarung sicherzustellen.

Postpartner

Die Gemeinde Pierbach ist seit dem Jahr 2013 ein Postpartner und somit eine wichtige Schnittstelle für die Bevölkerung, um verschiedene postalische Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Postpartnerstelle ist innerhalb der Räumlichkeiten des Bürgerservices integriert und ermöglicht den Gemeindebürgern, Brief- und Paketsendungen abzuholen oder aufzugeben. Eine Vereinbarung lag vor.

Die Postpartnerstelle betreuen 3 teilzeitbeschäftigte Gemeindebedienstete. Die Tätigkeiten für die Postdienstleistungen sind ausgabenseitig als Vergütungsleistungen in den Rechenwerken dargestellt. Für diese Serviceleistung erhielt die Gemeinde eine Gesamtprovision. Diese entspricht den Vergütungsleistungen der Verwaltungsmitarbeiterinnen. Im Prüfungszeitraum lagen diese bei 6.200 Euro (2022), 6.416 Euro (2023) und 7.556 Euro (2024). Somit stellte sich eine ausgeglichene Gebarung dar. Eine Stundenaufzeichnung der Tätigkeiten für die Postdienstleistungen lag nicht vor.

Die Gemeinde sollte Aufzeichnungen darüber führen, wie viele Stunden die Bediensteten für ihre Tätigkeiten als Postpartner benötigen.

Die Öffnungszeiten der Postpartnerstelle sind Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Volksschule

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 49 Kinder (3 Klassen) die Volksschule der Gemeinde Pierbach. Die laufenden Auszahlungen (ohne Gastschulbeiträge, Miete an „Gemeinde-KG“ und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum 66.476 Euro (2022), 66.919 Euro (2023) und 79.766 (2024). Diese betrafen vor allem die Personalausgaben und die Betriebskostenersätze an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pierbach & Co KG („Gemeinde-KG“). Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 83.100 Euro aus.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2022	2023	2024
Personalausgaben	28.255 Euro	29.025 Euro	32.671 Euro
Betriebskosten „Gemeinde-KG“ ¹⁵	21.849 Euro	24.719 Euro	28.195 Euro
Vergütungen Bauhof	4.882 Euro	2.489 Euro	5.287 Euro
Instandhaltungen	800 Euro	986 Euro	3.269 Euro

Die Personalkosten betrafen im Prüfungszeitraum die Schulwartin, die auch die Tätigkeiten der Reinigung übernimmt. Durch die jährlichen Gehaltsanpassungen geht der Voranschlag 2025 von Personalkosten in Höhe von 35.700 Euro aus. Ein hoher Ausgabenfaktor sind die Betriebskostenersätze und die Heizkostenersätze an die „Gemeinde-KG“. Insgesamt leistete die Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ Ausgaben für die Miete von jährlich 6.748 Euro.

Die höheren Ausgaben für Instandhaltung im Jahr 2024 begründen sich durch die Wartung des Notlichts und der Neuanschaffung der Notbeleuchtung.

¹⁵ Inkl. Heizkostenersätze und Verwaltungskostenpauschale

Für die Leistungen der Bauhofmitarbeiter stellte die Gemeinde Vergütungsleistung in den Rechenwerken dar.

Die Gemeinde vermietete eine Wohneinheit der Volksschule. Dadurch nahm sie im Prüfungszeitraum durchschnittlich 3.830 Euro ein. Die Betriebs- und Heizkostensätze beliefen sich auf durchschnittlich 3.262 Euro. Der Prüfungsausschuss nahm jährlich Einsicht in die Kostenaufstellung.

Ein externer Dienstleister übernimmt die flexible Nachmittagsbetreuung der Volksschulkinder. Die Gemeinde schloss mit diesem eine Vereinbarung ab. Die Abgangsdeckungen banden im Prüfungszeitraum 5.453 Euro (2022), 16.906 Euro (2023) und 16.510 Euro (2024). Die gesamten Kosten der Abgangsdeckung gingen zu Lasten des Kindergartens.

Turnsaal

Im Gebäude der Volksschule befindet sich ein Turnsaal. Vereine können diesen außerhalb der Unterrichtszeit buchen. Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2013 zur teilweisen Deckung der Betriebskosten eine tägliche Benützungsgebühr in der Höhe von 15 Euro einzuheben. Die Höhe der Benützungsgebühr ist auf der Gemeindehomepage ersichtlich. Es waren geringe Einnahmen in den Rechenwerken zu ersehen.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben¹⁶.

Die Gemeinde hat das Benützungsentgelt neu zu berechnen und gegebenenfalls anzupassen.

Gastschulbeiträge

Volksschule

Die Gemeinde leistete an die Nachbargemeinden Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge in Höhe von 5.257 Euro für 5 Schüler (2022), 4.141 Euro für 4 Schüler (2023) und 4.660 Euro für 4 Schüler (2024).

Für Kinder aus den Nachbargemeinden, die die Volksschule Pierbach besuchten, erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum von 1.110 Euro bis 2.242 Euro. Die Errechnung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge für die Finanzjahre 2022 bis 2024 beinhalteten Mieterträge für ein vermietetes Objekt.

Mieterträge sind keine Einnahmen für die Schulerhaltung.

Die Gemeinde sollte die Mieteinnahmen bei der nächsten Erstellung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge nicht anrechnen bzw. abziehen.

Mittelschule

Die Gemeinde besitzt keine eigene Mittelschule und zahlte daher Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge in Höhe von 50.222 Euro für 47 Schüler (2022), 56.977 Euro für 46 Schüler (2023) und 64.381 Euro für 45 Schüler (2024).

Es zeigte sich, dass eine benachbarte Gemeinde bei der Ermittlung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge bzw. Kopfquote für 2024 die an die „Gemeinde-KG“ entrichteten Mietkosten sowie die Verwaltungspauschale mit einbezog.

¹⁶ Informationsschreiben der IKD(Gem)-570228/8-2017

Zum laufenden Schulerhaltungsaufwand bzw. Gastschulbeitrag bleiben steuerrechtliche Zahlungen für rückgemietete Schulliegenschaften unberücksichtigt. Auch die Personalkosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters sind nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge kritisch hinterfragen, da die Kosten der Gemeindeverwaltung und Kosten der Rückmietung nicht umlegbar sind.

Polytechnische Schule

Auch verfügt die Gemeinde über keine eigene Polytechnische Schule. Daher leistete sie im Prüfungszeitraum an die Nachbargemeinden Zahlungen von 6.042 Euro bis 10.429 Euro. Die Abrechnungen ergaben keine Mängel.

Energieverbrauch – Strom

Im Jahr 2022 lag die Auszahlung der Gemeinde für Strom bei 14.250 Euro. Diese stieg im Jahr 2023 um 65 % auf 23.538 Euro und erfuhr im Folgejahr nochmals eine leichte Kostensteigerung um 4 % auf 24.590 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einer Auszahlung in Höhe von 27.300 Euro aus. Zu den Vielverbrauchern zählen die öffentliche Beleuchtung, das Zentralamt und die Abwasserbeseitigung.

Die höchste Steigerung war im Bereich der öffentlichen Beleuchtung zu verzeichnen. Im Vergleich von 2022 zu 2023 stiegen hier die Stromkosten um 73 %. Diese Entwicklung ist einerseits auf die gestiegenen Strompreise zurückzuführen, andererseits auf den Ausbau der Beleuchtungsanlage. So installierte die Gemeinde entlang der Bundesstraße sowie am neu gestalteten touristischen Ausgangspunkt zusätzliche Lichtpunkte, was den Energieverbrauch erhöhte. Um dem Anstieg der Stromkosten entgegenzuwirken, beschloss die Gemeinde für das Jahr 2025 eine Umstellung der Leuchtmittel auf LED. Für das Vorhaben holte sie 3 Angebote ein, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Auch wird künftig eine Absenkung der Leuchtkraft in den Nachtstunden angedacht.

Die höheren Stromkosten für die Jahre 2022 und 2023 ließen sich vor allem auf den Strompreis zurückführen. Im Stromliefervertrag für die Jahre 2022 und 2023, der bis 31. August 2024 Gültigkeit fand, vereinbarte die Gemeinde einen Arbeitspreis in Höhe von 20,40 ct / kWh bzw. 25,40 ct / kWh. Im aktuellen Stromliefervertrag - gültig von 01. September 2024 bis 31. August 2026 - beträgt der Arbeitspreis 12,70 ct / kWh bzw. 12,40 ct / kWh.

Der Strombezug erfolgte bei einem Energielieferanten. Für den bestehenden Vertrag holte die Gemeinde 3 Angebote ein, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Der Energielieferant hielt eine Mindestabnahme von 110 MWh vertraglich fest. Bei einer Über- oder Unterschreitung von 10 % der vereinbarten Liefermenge würde der Stromlieferant einen Aufschlag von 25 % nachverrechnen.

Seit dem Jahr 2025 befinden sich auf den Dächern der Volksschule Pierbach und dem Wohnhaus Eignerstraße jeweils eine gemeindeeigene PV-Anlage mit einer Leistung von 44 KWp bzw. 15 KWp. Beide Anlagen verfügen über Stromspeicher. Die Anlage der Volksschule hat eine Speicherkapazität von 22 kW und die der Eignerstraße 44 kW.

Die Gemeinde nützt den eigenen Strom der PV-Anlage Eignerstraße für die Straßenbeleuchtung. Dadurch erwartet sich die Gemeinde in den kommenden Jahren eine Senkung der Stromkosten.

Der nicht selbst genutzte Strom wird als Überschusseinspeisung rückgeführt. Die Gemeinde lukrierte im Jahr 2024 dafür 127 Euro. Da ab dem Jahr 2025 beide Anlagen in Betrieb sind, geht der Voranschlag von Einzahlungen in Höhe von 1.200 Euro aus.

Auf den gemeindeeigenen Gebäuden Bauhof samt Feuerwehrraum, Gemeindeamt und Stockschützenhalle befinden sich ebenso PV-Anlagen, die über eine Gesamtleistung von

62 kWp verfügen. Diese sind als eine Mietkaufvariante auf die Dauer von 20 Jahren ausgelegt und gehen dann im Jahr 2032 in das Eigentum der Gemeinde über. Seit dem Jahr 2025 beträgt die Nutzungsdauer 13 Jahre und es besteht die Möglichkeit, den erzeugten Strom auch für die anderen Gemeindeeinrichtungen zu verwenden.

Im Gemeindegebiet von Pierbach gibt es 2 Energiegenossenschaften (EEG). Bei der „EEG Pierbach – im Tal der großen Naarn“ können sowohl private Haushalte als auch die Gemeinde den erzeugten Strom beziehen. Die zweite „EEG Pierbach – Gemeinde“ versorgt hingegen ausschließlich Gemeindeanlagen mit selbst erzeugtem Strom.

Aufzeichnungen zur Energiebuchhaltung führt die Gemeinde in Form einer Excel – Tabelle. Dadurch kann sie jederzeit Daten über den Stromverbrauch abfragen. Diese Daten stellt die Gemeinde dem Energiebezirk Freistadt (EBF) zur Verfügung, die diese dann auswertet. Die Gemeinde Pierbach ist Mitglied beim EBF.

Energieverbrauch – Wärme

Eine Fernwärmanlage versorgt die Gemeindeobjekte Gemeindeamt, Feuerwehrzeughaus samt Bauhof und die Wohngebäude. Für das Schulgebäude¹⁷ leistete die Gemeinde an die „Gemeinde-KG“ Heizkostensätze von durchschnittlich 16.675 Euro pro Jahr.

Die Kosten für die Fernwärme stiegen kontinuierlich. Im Jahr 2022 betrugen sie 10.981 Euro, im Jahr 2023 lagen sie bei 11.962 Euro und erhöhten sich im Folgejahr um 16 % auf 13.875 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einer Auszahlung in Höhe von 13.300 Euro aus. Die Steigerung ist insbesondere auf gestiegene Energiepreise zurückzuführen.

Im Verbrauchszeitraum Juli 2024 bis Juni 2025 stellte ein externer Dienstleister insgesamt 100,18 MWh mit Gesamtkosten von 15.461 Euro in Rechnung. Dies entspricht einem MWh-Preis von durchschnittlich 151 Euro brutto für diese Heizperiode. Der vom Land OÖ vorgegebene Rahmen über die Biomasseheizungen lag bei 150,55 Euro je MWh. Beim Vergleich der einzelnen Objekte war ersichtlich, dass der Bauhof und das Feuerwehrzeughaus unter dem vorgegebenen Rahmen lagen, während die übrigen Gemeindeobjekte diesen geringfügig überstiegen. Einen Nachlass gab es nur bei den Heizkostenabrechnungen des Gemeindeamts und des Feuerwehrzeughauses.

Um eine Kostensenkung herbeizuführen, sollte die Gemeinde mit dem Wärmelieferanten über einen etwaigen Preisnachlass für alle Gemeindeobjekte Gespräche führen.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 11.221 Euro pro Jahr. Die Versicherungskosten lagen im Jahr 2024 bei 11 Euro je Einwohner. Die höchsten Prämienzahlungen verursachten der Bauhof, die Freiwillige Feuerwehr sowie die Kinderbetreuung.

Die Gemeinde ist gegen die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Die Versicherungen umfassen neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Blaulichtversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Kollektivunfallversicherung. Seit dem Jahr 2024 sind die PV-Anlagen (samt Zubehör) auf den Gemeindeobjekten auch versichert. Diese zusätzliche Versicherungsdeckung umfasst ua. Brand, Implosion, Frost usw.

Die letzte Versicherungsanalyse erfolgte im Jahr 2021. Die entstandenen Empfehlungen setzte die Gemeinde um.

¹⁷ Inklusive Kindergarten und Musikheim

Die Verträge schloss die Gemeinde mit 4 unterschiedlichen Versicherungen ab, wobei mit einer Versicherung rund 53 % der Vertragsabschlüsse zustande kamen.

Ansatz 6. Dekade

Bei unterschiedlichen Ansätzen wie zB „010 – Zentralamt“ fand eine Unterteilung in der 6. Dekade statt. Diese Dekade ist für die finanzwirtschaftliche Gliederung vorgesehen und sollte daher die Ziffer 0 enthalten. Für weitere Unterteilungen sind die Dekaden 4 und 5 verwendbar.

In Zukunft sollte die Gemeinde eine Aufteilung in der 4. oder 5. Dekade durchführen.

Ansatz 980 und 990

Für Zuführungen von Überschüssen aus der operativen Gebarung an die investive Gebarung verwendete die Gemeinde bis zum Jahr 2023 den Ansatz „990 – Überschüsse und Abgänge“. Seit dem Haushaltsjahr 2024 setzte sie die Informationen zur 2. Novelle der VRV 2015 um und verwendet nun den Ansatz „980 – Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“. Die Buchungssystematik behielt die Gemeinde bei.

Festzustellen war, dass die Gemeinde das Konto 72998x für die Zuweisung an die Rücklage der Abfallwirtschaft Verwendung fand. Dieses Zuführungskonto ist für den Infrastrukturbeitrag vorgesehen. Die Gemeinde wird auf die Buchungsempfehlungen der Informationsschreiben IKD-2023-161969/50-LI vom 28. September 2023 und IKD-2023-152175/19-LI vom 9. November 2023 verwiesen.

Die Gemeinde hat auf eine Untergliederung der Konten laut Buchungsempfehlung zu achten.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 47.219 Euro, die in der investiven Gebarung Verwendung fanden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. ROG 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 4.178 Euro, die sie für diverse investive Einzelvorhaben verwendete.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte ergab keine Mängel.

Bei den Interessentenbeiträgen sowie bei den Aufschließungsbeiträgen war im Prüfungszeitraum eine vollständige widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen gegeben.

Erhaltungsbeiträge

An Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 25.009 Euro. Diese verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Eine Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplans und Örtlichen Entwicklungskonzepts brachte die Gemeinde im Jahr 2021 zum Abschluss.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen (Flächenwidmungsplan) und Bauberatungen in Höhe von insgesamt 4.104 Euro an, die als Einzahlungen im Rahmen der Einzeländerungsverfahren wieder zu ersehen waren. Die Auszahlungen für Wartungskosten beliefen sich auf durchschnittlich 659 Euro pro Jahr.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei Einzeländerungsverfahren als auch bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren). Von der Möglichkeit macht die Gemeinde Gebrauch.

Infrastrukturkostenbeitrag

Die mit 01. September 2011 in Kraft getretene Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011) schuf im § 16 die Möglichkeit Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben.

Die Gemeinde schließt Baulandsicherungsvereinbarungen ab. Auch eine Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren ist enthalten. Auch sicherte sich die Gemeinde ein Vorkaufsrecht. Die letzten Baulandsicherungsvereinbarungen schloss die Gemeinde im Jahr 2017 ab. Ebenso enthielten diese eine Vereinbarung über einen geringen Infrastrukturbeitrag.

Vor Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung ist eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Bei der Berechnung des Betrags ist zwischen Kosten für die Herstellung der Straße, der Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung zu differenzieren und bei der Vereinnahmung der Infrastrukturkostenbeiträge auf eine korrekte Aufteilung auf die entsprechenden Haushaltsstellen zu achten. Die Gemeinde kann nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnen.

Es wird empfohlen, bei zukünftigen Projekten die vom Oö. Gemeindebund zur Verfügung gestellte Mustervereinbarung anzuwenden.

Verkehrsflächenbeitrag

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, ist ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Verkehrsfläche vorzuschreiben. Diese schrieb die Gemeinde bescheidmäßig vor. Die Aufschließung erfolgte im Jahr 2017 im Zuge eines Siedlungsbaus. Daher waren nur mehr im Jahr 2022 Einzahlungen in Höhe von 2.073 zu ersehen. Diesen führte die Gemeinde einem investiven Einzelvorhaben zu. Die Berechnung erfolgte gemäß § 20 Oö. Bauordnung 1994.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Um das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts starten zu können, ist eine Baufertigstellungsanzeige seitens des Bauwerbers nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister¹⁸ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

¹⁸ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 30 offene Bauvorhaben auf. Für diese liegen Baubeginnsanzeigen zwischen 2015 und 2025 vor. Es lagen jeweils ein offenes Bauvorhaben aus dem Jahr 2015 und 2016 vor. Für das Bauvorhaben aus dem Jahr 2015 verlängerte die Baubehörde die Baubewilligung. Bei jenem aus dem Jahr 2016 ist die Baubewilligung erloschen. Die Gemeinde urgierte in regelmäßigen Abständen wegen der Baufertigstellungsanzeige. Die Bauverwaltung befüllt das AGWR laufend.

Gemeindevertretung

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Der Bürgermeister überschritt die rechtlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben im Prüfungszeitraum nicht. Der Gemeinderat legt im Voranschlag die maßgeblichen Ausgabengrenzen fest, welche einzuhalten sind.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die jährliche Inanspruchnahme:

	2022	2023	2024
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	3.292	3.551	4.182
Budgetansatz	3.100	3.500	4.000
Auszahlungen	0	841	500
Inanspruchnahme in %	0	24	13
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	6.585	7.103	8.365
Budgetansatz	6.200	7.000	8.100
Auszahlungen	4.006	6.415	7.053
Inanspruchnahme in %	65	92	87

Der Gemeinderat gab den Höchstrahmen für beide Bereiche vor. Den rechtlichen Rahmen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben beanspruchte der Bürgermeister im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich rund 45 %. Im Jahr 2024 banden die Kosten 7.553 Euro bzw. 7 Euro je Einwohner und lag somit über den durchschnittlichen Ausgaben anderer Gemeinden.

Die Gemeinde führte im Jahr 2023 den „Tag der Senioren“ ein. Dafür war eine Auszahlung in Höhe von 1.972 Euro zu verzeichnen. Auch erhielt ein Verein einen einmaligen Förderbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Diese Auszahlungen führten zu den höheren Ausgaben der Verfügungsmittel. Das Jahr 2024 verzeichnete auch einen Anstieg der Ausgaben, der sich auf den eingeführten „Tag der Senioren“ und den vermehrten Veranstaltungen des Musikvereins zurückführen lässt.

Kleinere Spenden sind nach ihrer Art den Verfügungsmitteln zuzuschreiben. Gewährungen geldwerter Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis 2.000 Euro, bedingen einer Zustimmung des Gemeindevorstands.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, Zuwendungen vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigen zu lassen.

Für einen Teil der im Rahmen der Verfügungsmittel getätigten Auszahlungen wären in den Voranschlägen Ausgabenansätze zur Verfügung gestanden (zB Feiern und Feste etc.).

Auszahlungen, die von der Art nach anderen Voranschlagsstellen zugeordnet werden können, sind auf den dafür vorgesehenen Kostenstellen zu veranschlagen und zu verrechnen.

Prüfungsausschuss

Im Prüfungszeitraum traf sich der Prüfungsausschuss zu den notwendigen 5 Sitzungen und entsprach somit den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz und die Themen waren sehr vielfältig, mit denen sich der Prüfungsausschuss der Gemeinde Pierbach auseinandersetzte.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt im Juni 1998 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, Gemeindevorstands und des Prüfungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 1,2 % des Bezugs des Bürgermeisters. Die Höhe der Sitzungsgelder lag im Rahmen der vorgesehenen Prozentsätze.

Investitionen

In der investiven Gebarung¹⁹ tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 3 Mio. Euro²⁰. Die Auszahlungen verteilten sich auf folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Ortsbildpflege mit 849.851 Euro (28 %)
- Straßenbauten mit 663.926 Euro (22 %)
- Feuerwehren mit 517.142 Euro (17 %)
- Abwasserbeseitigung mit 475.345 Euro (16 %)
- Freizeitpark mit 365.445 Euro (12 %)
- PV-Anlagen für die Volksschule und für Wohngebäude mit 96.124 Euro (3 %)
- Wasserversorgung mit 31.675 Euro (1 %)
- Zuweisung an die allgemeine Haushaltsrücklage aus Grundbesitzverkäufen mit 28.902 Euro (1 %)

Den Großteil der Auszahlungen band die Neugestaltung des Ortsbilds und der „Touristische Ausgangspunkt“. Die Gemeinde führte überschüssige Mittel aus verschiedenen Vorhaben (zB Abwasserentsorgung) an die allgemeine bzw. zweckgebundene Haushaltsrücklage zurück. Auch die Rückzahlungen der inneren Darlehen waren in den investiven Einzelvorhaben dargestellt.

Den Investitionen standen in den Jahren 2022 bis 2024 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt rund 2,7 Mio. Euro²¹ gegenüber:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 929.754 Euro
- Rücklagenentnahmen aus den allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen von insgesamt 513.860 Euro
- Eigenmittel der Freiwilligen Feuerwehren, Überhänge von KPC-Zuschüssen und Veräußerungen von Grundstücken von insgesamt 306.620 Euro
- Inneres Darlehen von 228.879 Euro
- Mittel aus dem KAT – Fonds und Förderungen des Oö. Landesfeuerwehrkommandos von insgesamt 217.700 Euro
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von 181.833 Euro
- Darlehen von 105.956 Euro
- Förderungen der Europäischen Union und von Nachbargemeinden von insgesamt 68.696 Euro
- Fördermittel des Bundes von 62.011 Euro
- Interessenten-, Aufschließungsbeiträge von 58.713 Euro
- Verwendung der KIG 2020/2023 – Mittel von 54.500 Euro

Da einige Vorhaben im Prüfungszeitraum noch nicht ausfinanziert waren bzw. neue Vorhaben schon eine Finanzierung erfuhren, lässt sich der Saldo von 311.888 Euro erklären.

¹⁹ Werte Nachweis der Investitionstätigkeit

²⁰ ohne sonstige Investitionen (Code 2), Vorhabencode 5, inklusive Rückzuweisungen an Rücklagen

²¹ Werte mit Zuführungen aus den Rücklagen und innere Darlehen

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Freizeitpark	-287.956 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen (BZ-Mitteln)
KLAR-Maßnahmen	-16.547 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen (BZ- und LZ-Mitteln)
Wasserversorgung - Quellensanierung	-11.759 Euro	Bedeckung mit Einnahmen von Anschlussgebühren und durch eine Darlehensaufnahme
KAT-Schaden Gemeindestraße	-5.752 Euro	Bedeckung mit Bundesförderungen und mit in Aussicht gestellten Subventionen (BZ- und LZ-Mitteln)
Ortsplatzgestaltung	10.124 Euro	Abschlussarbeiten im Jahr 2025 (Brunnen)

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde wickelte im Rahmen dieser Investitionstätigkeit verschiedene Maßnahmen ab, die teilweise abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für das Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 80 %.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 2.320.000 Euro vorgesehen. Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem den Neubau eines Klubhauses in Höhe von 900.000 Euro, den Neubau einer Krabbelstube von insgesamt 400.000 Euro und Infrastrukturmaßnahmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbau) in Höhe von insgesamt 496.900 Euro.

Der Entwurf des NVA 2025 sieht hingegen keinen Neubau einer Krabbelstube vor, da hierfür kein Bedarf gegeben ist.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Freizeitpark

Der Gemeinderat beschloss am 23. April 2024 den Finanzierungsplan für die Freizeitanlage für die Gemeinde Pierbach. Dieser entstand am Standort des alten Schulsportplatzes. In der Freizeitanlage befindet sich ein Pumptrack, ein „Funcourt“, ein Kleinkindbereich usw.

Für das Gesamtvorhaben unterteilte die Gemeinde die verschiedenen Bereiche in Baulose:

- Baulos 1: Pumptrack ohne Asphaltierung
- Baulos 2: Trendsportgeräte
- Baulos 3: Generalplaner (Ausstattung)
- Baulos 4: Gärtnerarbeiten
- Baulos 5: Asphaltierung

Das Baulos 3 vergab die Gemeinde Pierbach an einen Generalübernehmer. Dafür holte sie 3 Angebote ein, wobei der Bestbieter mit einem Angebotswert in Höhe von 119.462 Euro zum Zug kam. Dieses umfasste die Planung und die Geräteausstattung der Freizeitanlage. Auch für die restlichen Baulose holte die Gemeinde mehr als 3 Angebote ein, wobei der Bestbieter

zum Zug kam. Diese waren auch die Billigstbieter. Insgesamt belief sich der Auftragswert auf 434.045 Euro.

Der Finanzierungsplan ging von Gesamtkosten in Höhe von 484.111 Euro aus. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr 2025 auf 484.907 Euro. Das ergab eine Überschreitung in Höhe von 796 Euro.

Die Gemeinde finanzierte das Vorhaben „Freizeitpark“ mit einem Eigenanteil in Höhe von 78.285 Euro. An Förderungen erhielt sie insgesamt 406.622 Euro (BZ und LZ). Ende 2024 war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 287.956 Euro zu verzeichnen, der mit der Flüssigmachung der BZ-Mittel ausgeglichen wird.

Ortsplatzgestaltung

Für die Neugestaltung des Ortsplatzes der Gemeinde Pierbach leistete der Infrastrukturausschuss seit dem Jahr 2021 Vorarbeiten in Form von ua. Kostenschätzungen, Vorbesprechungen usw. Der Ortsplaner übernahm die architektonische Gestaltung, der auch die Bauleitung und die örtliche Bauaufsicht übernahm. Für die Baumeisterarbeiten (inkl. Außenanlage) lud die Gemeinde 5 Dienstleister zur Angebotslegung ein, die auch dieser Einladung folgten. Dabei kam der Billigstbieter zum Zug.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 515.529 Euro. Die Gemeinde erhielt an Fördermittel (LZ und BZ) insgesamt 476.785 Euro. An Eigenmittel entnahm sie aus der allgemeinen Haushaltsrücklage 38.744 Euro. Bis zur vollständigen Flüssigmachung der BZ-Mittel finanzierte die Gemeinde das Projekt mit einem inneren Darlehen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von 198.879 Euro vor. Eine Rückführung erfolgte noch im selben Jahr. Ende 2024 bestand noch ein Überhang in Höhe von 10.124 Euro, da noch Abschlussarbeiten am Brunnen ausständig sind.

Touristischer Ausgangspunkt

Der „Touristische Ausgangspunkt“ im Ortszentrum von Pierbach dient als Startpunkt des Rundwanderwegs „Johannesweg“. Im Zuge einer Neugestaltung sanierte die Gemeinde den Ausgangspunkt. Anstelle der veralteten Pergola entstand eine neue Holzpergola, die mit einem Infoterminal zur Gemeinde und Region ausgestattet ist. Zusätzlich entstand eine witterungsgeschützte Gemeinschaftsfläche mit einer überdachten Sitzgelegenheit. Der Platz bietet sowohl einen Strom- als auch einen Wasseranschluss für Trinkwasser. Eine Steinmauer begrenzt auf einer Seite den „Touristischen Ausgangspunkt“.

Die Gemeinde holte für die Holzbauten 3 Angebote ein, für die Pflaster- und Betonarbeiten 4. In beiden Fällen kam jeweils der Billigstbieter zum Zug. Die Fundament- und Mauerarbeiten erstellte unter Mithilfe der Bauhofmitarbeiter ein Dienstleister. Auch den Outdoor Info Terminal errichtete und montierte ein externer Dienstleister. Angebote für das Outdoordisplay und die Fundament- und Mauerarbeiten holte die Gemeinde keine ein.

Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote aufgrund der Gebarungsgrundsätze einholen.

Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrere Vergleichsangebote einholen.

Im Jahr 2022 beschloss der Gemeinderat das Vorhaben „Touristischer Ausgangspunkt“ als Leader-Projekt einzureichen. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 117.243 Euro. An Fördermittel konnte die Gemeinde insgesamt 33.000 Euro akquirieren. Der Eigenanteil der Gemeinde betrug 79.525 Euro. Ein Teil der Steinmauer verläuft über ein Nachbargrundstück. Dafür leistete der Grundstückseigentümer einen Kostenersatz in Höhe von 4.718 Euro. Die Gemeinde erfasste das Vorhaben ordnungsgemäß in der investiven Gebarung.

Gemeinde-KG

Allgemeines

Die Gemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2009 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Pierbach & Co KG" („Gemeinde-KG“) gegründet. Der Anlass für die Gründung einer „Gemeinde-KG“ war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wird und sie so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt ist. Laut Auskunft der Gemeinde stellte diese Vorgehensweise damals aus finanztechnischer Sicht die optimale Lösung dar. Zur Erbringung der Stammeinlage brachte die Gemeinde einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro ein.

In der „Gemeinde-KG“ befindet sich ein Gebäude (inkl. Grundstück), das die Volksschule, den Kindergarten und das Musikheim beherbergt.

Gebahrung

Die „Gemeinde-KG“ erzielte Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen für die Volksschule, den Kindergarten und das Musikheim in der Höhe von 8.580 Euro pro Jahr. Im Prüfungszeitraum waren Betriebskostensätze in Höhe von 20.493 Euro (2022), 23.735 Euro (2023) und 26.865 Euro (2024) Euro zu verzeichnen. Für betriebliche Aufwendungen wie Versicherung bzw. Strom entfielen durchschnittliche Ausgaben in Höhe von 7.582 Euro.

Die Wärmelieferung erfolgt über die Fernwärme. Dafür waren im Prüfungszeitraum Auszahlungen in Höhe von 12.251 Euro (2022), 14.510 Euro (2023) und 16.127 Euro (2024) zu leisten. Diese Kosten gehen zu Lasten des Ansatzes „211 – Volksschule“. Dadurch entstanden auf den Ansätzen „240 – Kindergarten“ und „322 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege“ keine Kosten.

Künftig sind die Kosten für Wärme auf die jeweiligen Ansätze aufzuteilen.

Im Jahr 2011 erfuhr der Gebäudekomplex, der die Volksschule, den Kindergarten und das Musikheim beherbergt, eine Sanierung sowie einen Zubau. Zur Finanzierung nahm die „Gemeinde-KG“ 2 Darlehen in Höhe von insgesamt 348.400 Euro auf. Im Prüfungszeitraum betrug der Schuldendienst 24.039 Euro (2022), 26.454 Euro (2023) und 26.091 Euro (2024). Für 2025 ist ein Schuldendienst von 24.800 im Voranschlag vorgesehen. Beide Darlehen werden im Jahr 2026 vollständig getilgt sein.

Die Gemeinde Pierbach bedeckte die Betriebsabgänge in Höhe von 12.529 Euro (2022), 10.921 Euro (2023) und 9.512 Euro (2024). Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend ausgeglichen dar. Auch der Voranschlag 2025 geht von einem ausgeglichenen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit aus.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Absetzung für Abnutzung (AfA). Diese betrug jährlich 66.132 Euro. Die aufgelösten Investitionszuschüsse betragen in den Jahren 2022 bis 2024 57.323 Euro je Jahr. Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwände zeigte sich im Prüfungszeitraum ein jährliches positives Nettoergebnis in Höhe von 14.419 Euro.

Das Girokonto der „Gemeinde-KG“ wies im Jahr 2024 ein Guthaben von 398 Euro aus.

Die „Gemeinde-KG“ hat der Gemeinde die Kosten (Miete und Betriebskosten) nachvollziehbar vorgeschrieben. Für die Leistungen der Verwaltung war eine Verwaltungskostenpauschale zu ersehen.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Pierbach gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 16. April 2026 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Vizebürgermeister, dem Fraktionsobmann sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Pierbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Dr. Andrea Wildberger, MA